

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 12.01.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Dienstag, 23.01.2024, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2023
4. Verpflichtung einer Gemeindevertreterin **2023-14GV-334**
5. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle
7. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Einwohnerfragestunde
9. Neubesetzung von Ausschüssen **2023-14GV-335**
10. Beratung und Beschluss über das Anbringen einer Markierung in der Straße Holmlück
11. Standortkonzept für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Amt Geltinger Bucht (Teilplan Gemeinde Steinbergkirche)
hier: Beratung und Billigung des Entwurfs
12. Förderantrag aus dem Bundesprogramm "Stadt und Land" zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur **2024-14GV-337**
13. Beratung und Beschluss über die Bildung eines Festausschusses für die Gemeinde Steinbergkirche

14. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung zweier Arbeitsgruppen zur Einführung einer Tourismusabgabe und zur gezielten Gewerbeansiedlung
15. Verschiedenes

2024-14GV-336

gez. Jürgen Schiewer
Bürgermeister

Betreff

Beschluss zur Erstellung eines Festausschusses für die Gemeinde Steinbergkirche

Sachverhalt:

Im letzten Jahr jährte sich der Zusammenschluss der Gemeinden Quern und Steinbergkirche zum zehnten Mal. Dieser Anlass wurde mit dem Gemeindefest gebührend gefeiert. Veranstaltungsort war das Sportgelände an der Grundschule inkl. Tennisplatz, sowie umliegende Bereiche und die Halle der Grundschule. Zudem gab es am Abend Live-Musik.

Ziel war es Bürgerinnen und Bürger aller Ortsteile der Gemeinde zusammenzubringen, außerdem sollten Vereine und Initiativen eine Möglichkeit erhalten sich in diesem Rahmen zu präsentieren. Die Anzahl der Besuchenden (schätzungsweise 600-700 Personen) sowie die Resonanz während und nach der Veranstaltung lassen vermuten, dass uns dieses Vorhaben sehr gut gelungen ist. Außerdem hat es gezeigt, dass es mal wieder Zeit für ein Fest war und die Bürgerinnen und Bürger dieses sehr gut angenommen haben.

Es war ein Tag für Jung und Alt, der nach einer Wiederholung „schreit“.

Aus diesem Grund möchten wir vorschlagen, dass die Gemeinde Steinbergkirche einen ständigen Festausschuss bildet.

Dieser soll sich dann mit der Planung eines Gemeindefestes beschäftigen (Vorschlag: jährliche Durchführung; Turnus soll aber final durch den Festausschuss festgelegt werden). Auch der Veranstaltungsort soll durch den Festausschuss ausgewählt werden (Vorschlag: das Fest findet jedes Jahr in einem anderen Ortsteil der Gemeinde statt, um die Zusammengehörigkeit in der Gemeinde weiter zu stärken). Die Umsetzung weiterer Feste, wie z.B. das Christmas-Warm-Up, und die Entwicklung neuer Veranstaltungsideen sollte ebenfalls in diesem Ausschuss stattfinden.

Weiter soll der Festausschuss Daten verschiedener anderer Feste in der Gemeinde sammeln, um mögliche Überschneidungen von Festlichkeiten zu minimieren. Außerdem könnte dann, vermutlich erst für das Jahr 2025, ein Flyer am Anfang des Jahres an die Bürgerinnen und Bürger verteilt werden. In diesem sind dann die Feste und Feierlichkeiten in der Gemeinde für ein Jahr aufgeführt.

Der Festausschuss wäre somit ein zentraler Ansprechpartner für Feierlichkeiten in der Gemeinde und kann durch gesammelte Erfahrungen bei Planungen unterstützen sowie Anliegen von z.B. Vereinen an die Gemeindevertretung herantragen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde befürwortet die Bildung eines Festausschusses.
2. Der Festausschuss sollte ungefähr aus 15 Mitgliedern bestehen, die Mitglieder müssen nicht in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss der Gemeinde aktiv sein.
3. Die Gemeinde befürwortet die Umsetzung eines (jährlichen) Gemeindefestes.

Betreff

Verpflichtung einer Gemeindevertreterin

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

05.12.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Peter Rux hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Steinbergkirche niedergelegt. Als Listennachfolgerin für den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung wurde Stefanie Rux-Lemke festgestellt. Sie hat das Mandat angenommen und ist durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in die Tätigkeit als Gemeindevertreterin einzuführen.

Anlagen:

Betreff

Neubesetzung von Ausschüssen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

05.12.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

1. Peter Rux hat mit sofortiger Wirkung am 22.11.2023 seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung Steinbergkirche erklärt.

Er war Mitglied im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche.

Für diesen Ausschuss ist ein neues Mitglied zu wählen.

2. Peter Rux war stellvertretendes Ausschussmitglied im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt der Gemeinde Steinbergkirche.

Für diesen Ausschuss ist ein neues stellvertretendes Ausschussmitglied zu wählen.

3. Stefanie Rux-Lemke ist in die Gemeindevertretung nachgerückt. Frau Rux-Lemke war bisher bürgerliches Mitglied im Bildungsausschuss der Gemeinde Steinbergkirche.

Diese Position ist mit einem bürgerlichen Mitglied neu zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt folgendes Mitglied aus der Gemeindevertretung in den Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche:
2. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt folgendes Mitglied aus der Gemeindevertretung als stellvertretendes Ausschussmitglied in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt:
3. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt folgendes bürgerliches Mitglied in den Bildungsausschuss:

Anlagen:

Betreff

**Beratung und Beschluss über das Anbringen einer Markierung
(Parkverbot) in der Straße Holmlück**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

18.01.2024

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

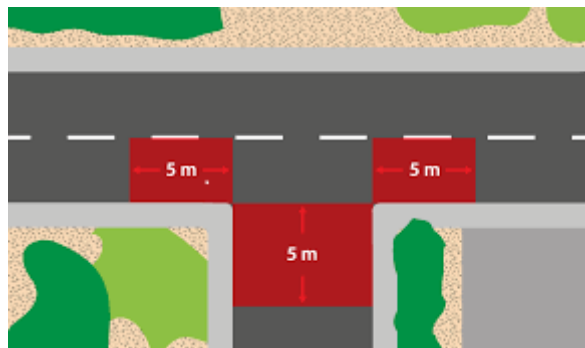
Ö

Sachverhalt:

In der Gemeindestraße Holmlück kommt es häufiger zu Verkehrsgefährdungen durch zu dicht am Kreuzungsbereich parkende PKW's.

Es betrifft den Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich in der Straße Holmlück zu den Häusern Nr. 12-26. Durch zu dichtes Parken an der Einfahrt in die kleine Stichstraße Holmlück, ist die Sicht für herausfahrende Pkw's stark behindert.

Gem. §12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung ist das Parken grundsätzlich verboten vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.



Sollten die gesetzlichen 5 m Parkverbot für die Sichtbarkeit und Sicherheit nicht ausreichen, kann der Parkverbotsbereich verlängert werden. Die Verlängerung eines Parkverbotes im Kreuzungsbereich wird über eine sog. Grenzmarkierung/Zickzacklinie auf der Fahrbahn angeordnet.



Für den Kreuzungsbereich ist es notwendig, die oben abgebildete Zickzacklinie in einer Länge von mind. 8 Meter anzubringen, siehe anliegende Karte.

Das Ordnungsamt des Amtes Geltinger Bucht als Straßenverkehrsbehörde erstellt hierzu die verkehrsrechtliche Anordnung.

Beschlussvorschlag:

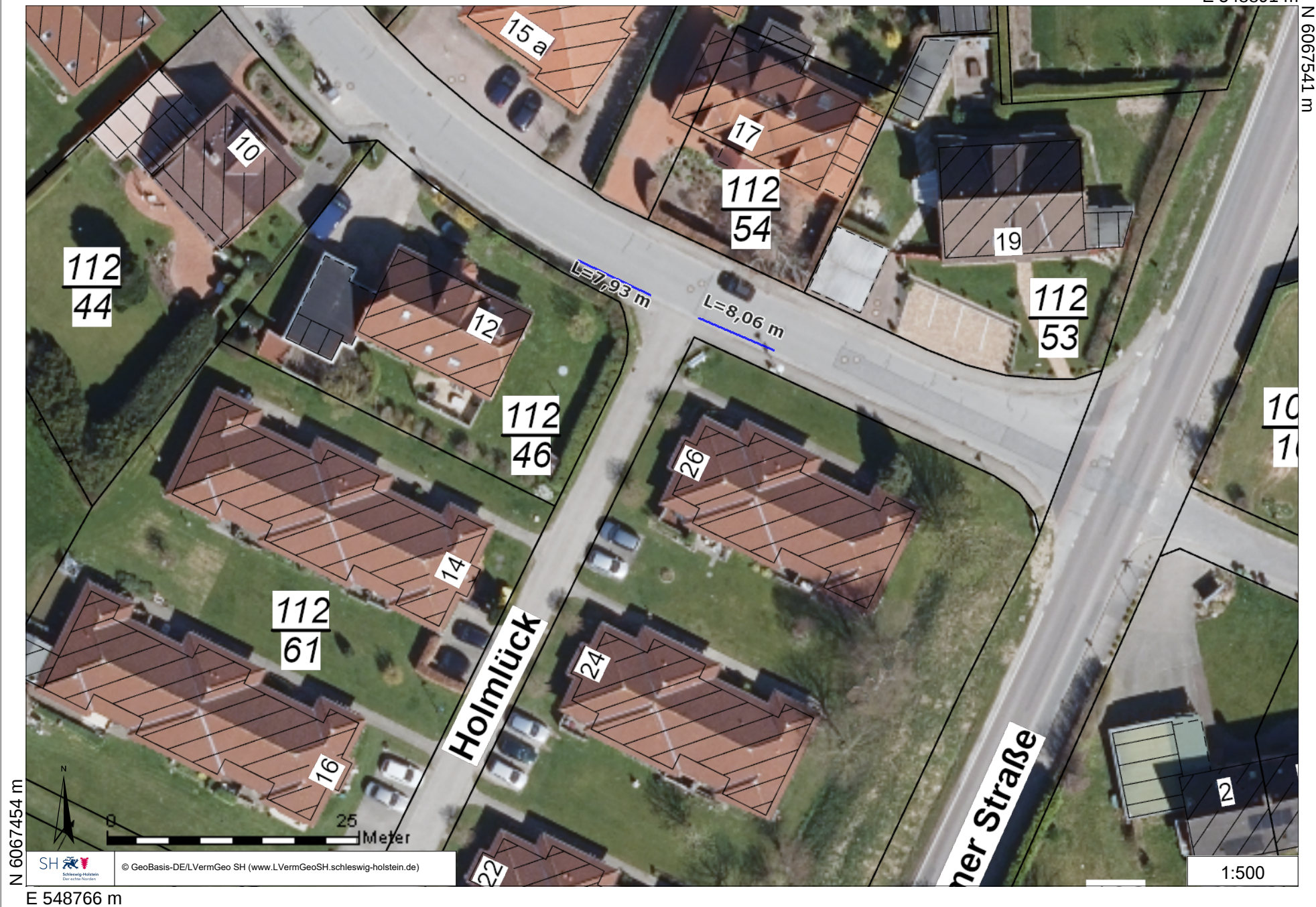
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche beschließt im Kreuzungsbereich der Straße Holmlück lt. anliegender Karte die Grenzmarkierung für die Ausweisung eines Parkverbotes anzubringen.

Anlagen:

Karte Kreuzungsbereich Holmlück

E 548891 m

N 6067541 m



Betreff

**Standortkonzept für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Amt Geltinger Bucht
hier: Beratung und Billigung des Teilplans für die Gemeinde
Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

09.01.2024

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche ()

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Es ist erklärtes Ziel der Landes- und Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren. Im sog. „Osterpaket“ wurde ein umfangreiches Gesetzesbündel auf den Weg gebracht. Demnach soll insbesondere der Strombedarf bis 2030 zu 80% aus regenerativen Quellen erzeugt werden.

Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Regionalplanung für Windkraft bekannt sind. Mithin liegt die Planungshoheit voll umfänglich bei den Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben sich zehn Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht entschlossen, sich einen neutralen Überblick über die denkbaren, raumverträglichen Potentialflächen zu verschaffen.

Bei der für die Flächenfindung notwendigen Gewichtung der abwägungsrelevanten Raumkriterien wie auch bei der Formulierung weitergehender gemeindeeigener Vorgaben hat sich in der Erarbeitung des Standortkonzeptes gezeigt, dass die Schwerpunkte in den Gemeinden des Amtes durchaus unterschiedlich liegen. Ein zunächst vorgesehener gemeindeübergreifend-amtsweiter Ansatz konnte somit nicht umgesetzt werden. Daher ist das Standortkonzept in einen „allgemeingültigen“ Teil A sowie einen jeweils gemeindebezogenen „Teilplan B“ unterteilt.

Zwischenzeitlich wurde für das Standortkonzept der allgemeine Teil A und der gemeindebezogene Teil B für die Gemeinde Steinbergkirche ausgearbeitet. Der Teil A zeigt die allgemeingültigen Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben auf. Im Teil B sind die für die Solarnutzung in der Gemeinde Steinbergkirche geeigneten Flächenpotentiale herausgearbeitet und dargestellt.

Das vorliegende Standortkonzept ist Grundlage für anschließende kommunale Bauleitplanungen (Standortbegründung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche stimmt dem Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen...

... in der vorliegenden Form zu.

oder

... mit folgenden Änderungen / Ergänzungen zu:

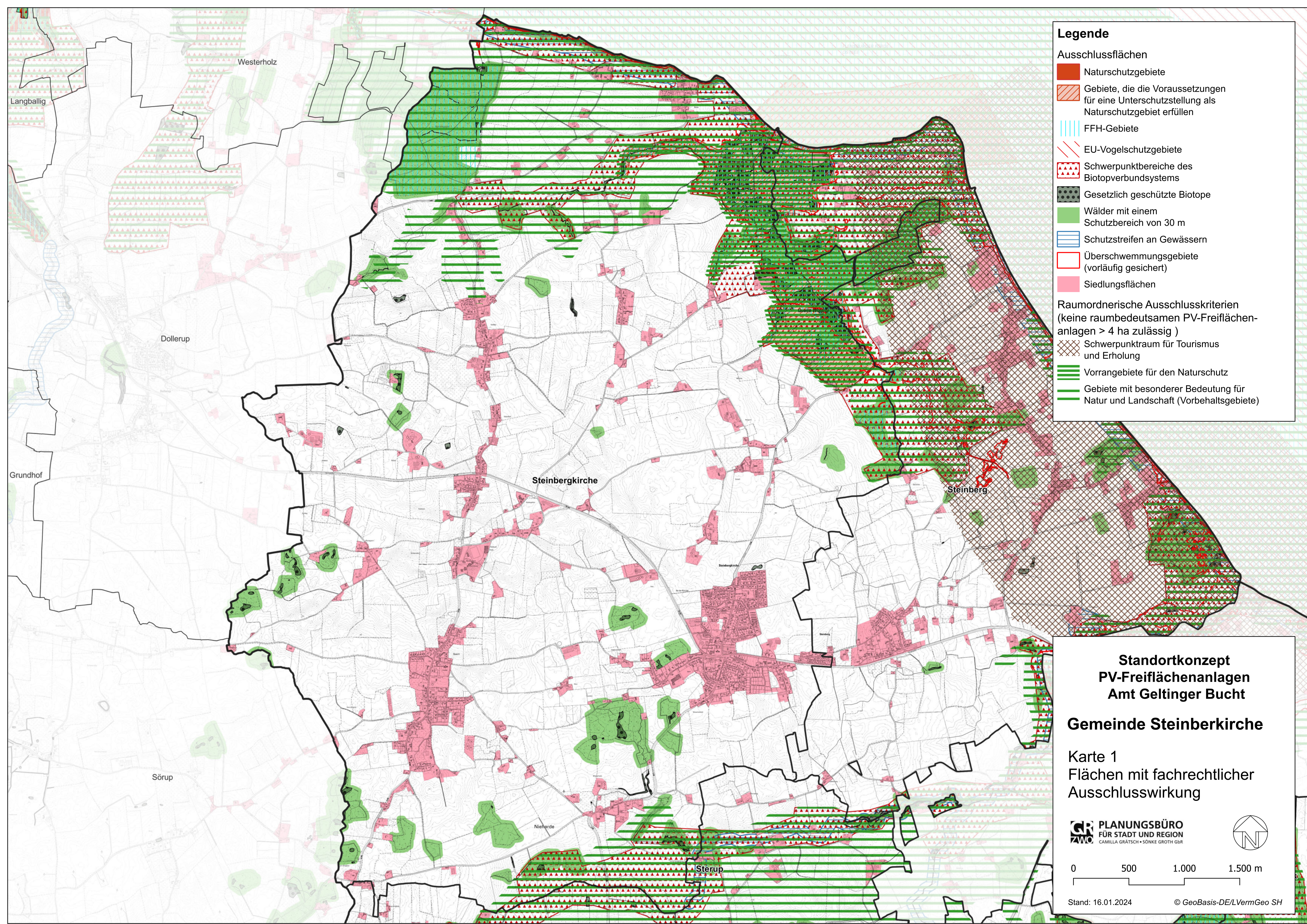
Anlagen:

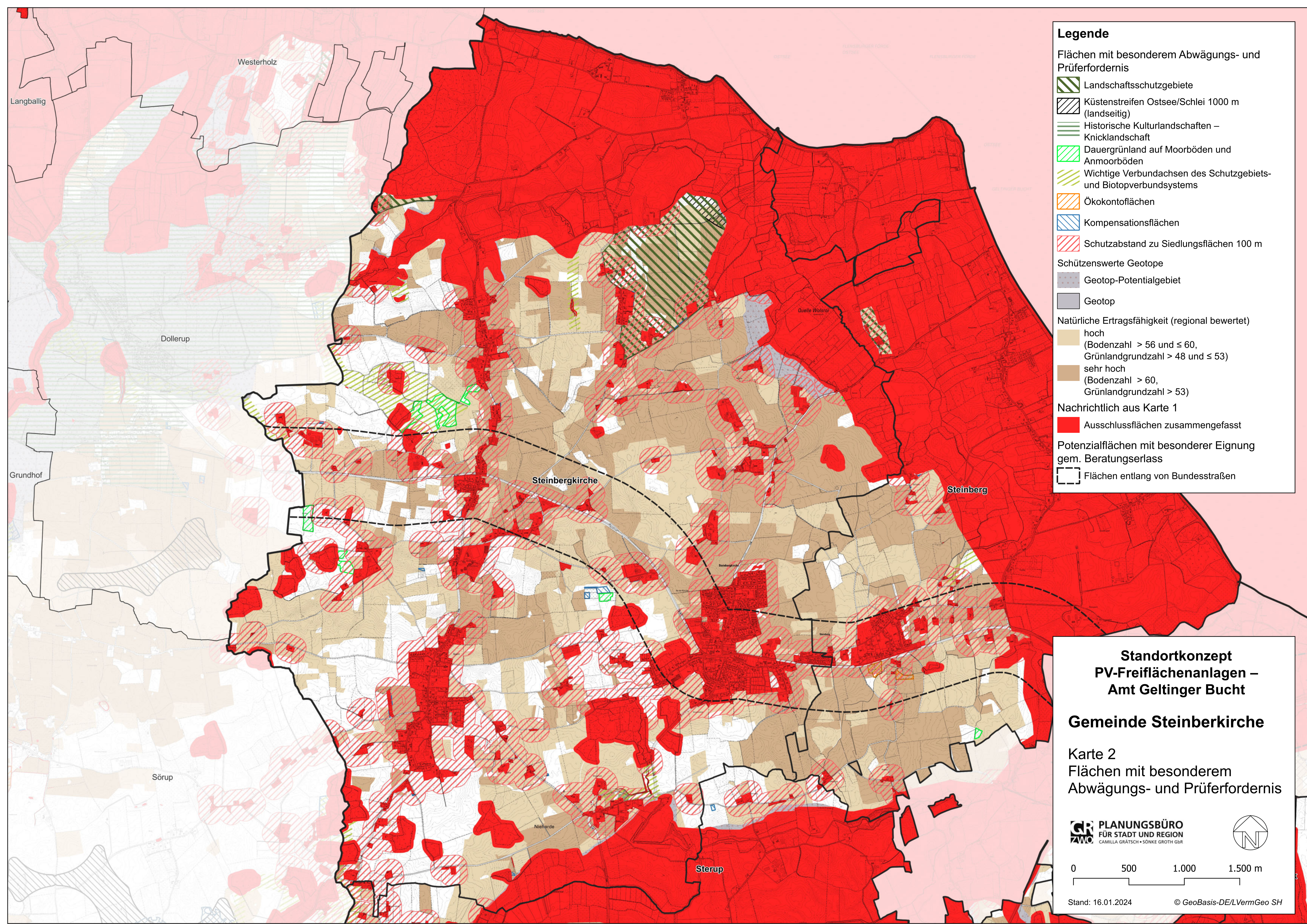
Karten 1-3

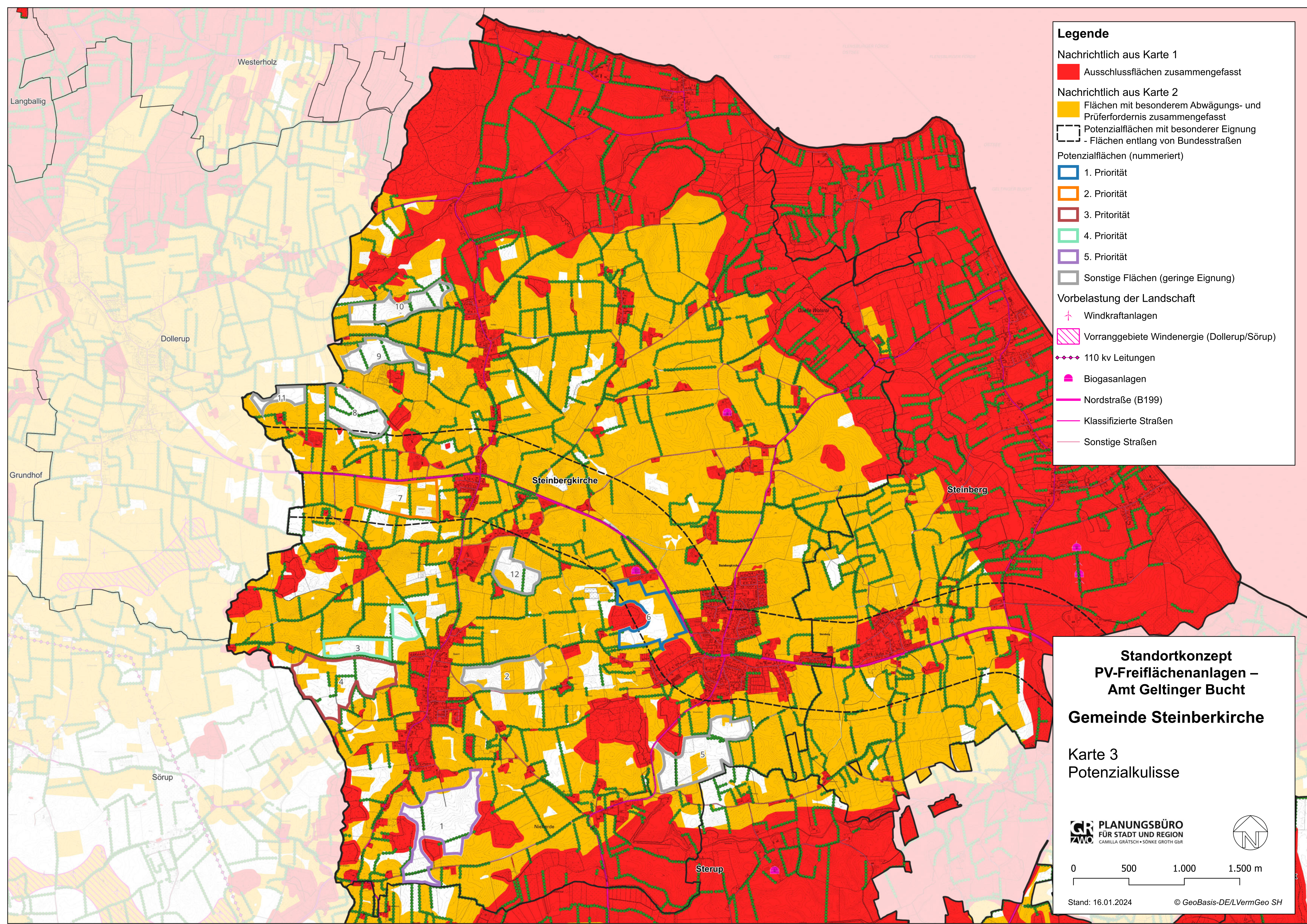
Landschaftsplanerische Bewertung

Erläuterungsbericht –Allgemeiner Teil-

Erläuterungsbericht –Gemeinde Steinbergkirche-







Legende

Nachrichtlich aus Karte 1

Ausschlussflächen zusammengefasst

Nachrichtlich aus Karte 2

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis zusammengefasst

Potenzialflächen mit besonderer Eignung - Flächen entlang von Bundesstraßen

Potenzialflächen (nummeriert)

1. Priorität

2. Priorität

3. Priorität

4. Priorität

5. Priorität

Sonstige Flächen (geringe Eignung)

Vorbelastung der Landschaft

Windkraftanlagen

Vorranggebiete Windenergie (Dollerup/Sörup)

110 kv Leitungen

Biogasanlagen

Nordstraße (B199)

Klassifizierte Straßen

Sonstige Straßen

**Standortkonzept
PV-Freiflächenanlagen –
Amt Geltinger Bucht**

Gemeinde Steinbergkirche

Karte 3
Potenzialkulissee

**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILIA GRÄTSCHE • SÖNKE GROTH GBR

0 500 1.000 1.500 m

Stand: 16.01.2024 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Landschaftsplanerische Bewertung Potenzialflächen Gemeinde Steinbergkirche

Die als Potenzialflächen verbliebenen Flächen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes überwiegend ähnlich: größtenteils ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft. Unterschiede zwischen den Potenzialflächen bestehen v.a. in Hinblick auf Vorbelastungen des Landschaftsbildes und hinsichtlich des Vorkommens von naturnahen Strukturen (z.B. Knicks).

Beide Faktoren wurden im Bereich der Potenzialflächen untersucht und bewertet, um zu einer Priorisierungsreihenfolge der Potenzialflächen zu kommen.

Bewertung der Vorbelastung des Landschaftsbildes
sehr hoher Vorbelastungsgrad durch Vorliegen mehrerer der folgenden Elemente / Strukturen: - Verkehrsbauwerke (Straßen- und Bahntrassen) - Zerschneidungswirkung durch Verkehrsstrassen - PV-Bestandsanlagen - Gewerbe - Einzelgebäude mit Fernwirkung (z.B. große landwirtschaftliche Betriebe) - Freileitung - Zersiedelte Bereiche = Vorbelastungsgrad 3 (stark gestört)
Signifikant störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen sind vorhanden: = Vorbelastungsgrad 2 (gestört)
Nur wenig störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen sind vorhanden = Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)
Keine oder nur vereinzelt störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen vorhanden. = Vorbelastungsgrad 0 (überwiegend ungestört)

Aussagen der örtlichen Landschaftsplanung werden, wo vorhanden, benannt und können im Einzelfall zur Bewertung herangezogen werden. Ebenso wurde mit weiteren planerischen Aussagen verfahren.

Das Gemeindegebiet von Steinbergkirche liegt gemäß Landschaftsrahmenplan z.T. in einem „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt“.

Hierbei handelt es sich um die Bereiche nördlich der B199 („Erweiterung LSG Flensburger Förde“) sowie östlich von Westerholm („Niederung der Lippingau und angrenzender Gebiete“).

Kurzbeschreibung gem. LRP „Erweiterung LSG Flensburger Förde“: Der Bereich ist gekennzeichnet durch Talniederungen und Talschluchten der Munkbrarupau, der Langballigau und der Steinberger Au mit deren näherem Einzugsgebiet. Es handelt sich dabei um einen überdurchschnittlich knickreichen Landschaftsteil der kuppigen Grundmoränenlandschaft.

Kurzbeschreibung gem. LRP „Niederung der Lippingau und angrenzender Gebiete“: Der Bereich wird charakterisiert durch gut erhaltene Landschaftsstrukturen mit einer hohen Biotopdichte, einer hohen Reliefenergie und verschiedenen exponierten Hanglagen. Außerdem wirken die zentral gelegene Grünlandniederung und die zahlreichen Bachschluchten sowie Schluchtwälder gebietsprägend.

Potenzialfläche 1

Lage: südlich des Ortsteils Quern, nördlich und südlich der Straße Quern-Dingholz

Größe: 39,9 ha

Planerische Aussagen:

Landschaftsplan: ein archäologisches Denkmal (Landesaufnahme), Knickdichte: 55 m/ha; explizit als Bereich mit geringer Knickdichte benannt (Karte 6 Bewertung Konflikte)

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Große, wenig gegliederte Fläche (Acker und Intensivgrünland), nur ein Knick im Südosten und teilweise ein Knick östlich des Feldweges, der die Potenzialfläche in Nord-Süd-Richtung teilt. Südlich Straße Quern-Dingholz kleine Ackerfläche an der südlichen Gemeindegrenze. An der südlichen Grenze ist zum Teil ein Knick vorhanden.

Das Relief ist wellig, im östlichen Teil fällt das Gelände nach Süden ab.

Südöstlich der Potenzialfläche liegt südlich der Straße Quern-Dingholz ein Hühnerstall, der das Landschaftsbild nicht weiträumig beeinträchtigt, da westlich und östlich Knicks vorhanden sind. Nach Westen sind die entfernt Windräder sichtbar (Löstrup), im Nordosten in einiger Entfernung landwirtschaftliche Gebäude. Südlich der Fläche wird das Landschaftsbild kleinstrukturierter.

In der Umgebung sind mehrere kleine Waldstücke vorhanden.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung:

Die Fläche an sich ist weitläufig und überwiegend ungegliedert. In der Umgebung sind Vorbelastungen vorhanden, die das Landschaftsbild jedoch nicht dominant überprägen. Durch mehrere verstreute kleine Waldstücke in der Umgebung ist im großräumigeren Kontext eine gewisse Wertigkeit des Landschaftsbildes gegeben, **geeignet** (5. Priorität)



Fläche 1 südlicher Teil der Potenzialfläche, westlich des Feldweges



Fläche 1 östlicher Teil der der Potenzialfläche



Fläche 1 Blick nach Südwesten

Potenzialfläche 2

Lage: östlich von Quern, zwischen Geltinger Landstraße und Elkier

Größe: 19,0 ha

Planerische Aussagen:

teilweise hohe Ertragsfähigkeit

Landschaftsplan: ein archäologisches Denkmal (Landesaufnahme); Knickdichte: 59 m/ha; explizit als Bereich mit geringer Knickdichte benannt (Karte 6 Bewertung Konflikte)

Im Landschaftsplan ist im Südwesten angrenzend eine vorhandene Baufläche im Rahmen rechtskräftiger Planungen dargestellt. Für den Bereich erfolgte 2009 eine Teilaufhebung des B-Planes Nr. 5 → keine Baufläche mehr.

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Ackerfläche ohne gliedernde Elemente zwischen zwei Straßen (Elkier, Geltinger Landstraße). Die Fläche hat viel Relief und fällt überwiegend nach Südosten ab, bis zu 18 m Höhenunterschied von Nordwesten nach Osten (55 m – 37 m).

Das Landschaftsbild in der Umgebung ist auch geprägt durch eher große, wenig gegliederte Ackerflächen. Weiter westlich liegt ein größerer Rinderstall mit Güllebehälter, im Norden ist ein Funkmast zu sehen.

Im Westen ist die Querner Kirche zu sehen (Denkmalschutz), im Norden entfernt der Bismarckturm.

Vermutlich dient der Bereich der Naherholung, da hier ein Rundweg von Quern aus möglich ist.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 1 – 2 (teilweise gestört - gestört)

Anmerkungen:

Die Fläche wäre grundsätzlich geeignet da keine naturnahen Strukturen vorhanden sind, das Landschaftsbild in der Umgebung auch eher ausgeräumt ist und zu zwei Seiten Straßen angrenzen. Trotz der grundsätzlichen Eignung wird die Fläche wegen der Nähe zur Kirche Quern (Denkmalschutz) und wegen der Eignung zur Naherholung (Rundweg von Quern aus) nicht priorisiert. Einzelfallprüfung Denkmalschutz, **geringe Eignung**



Fläche 2 von Elkier nach Nordwesten, im Hintergrund die Querner Kirche



Fläche 2 von Geltinger Landstraße nach Süden

Potenzialfläche 3

Lage: nordwestlich des Ortsteils Quern, westlich der Straße Kleinquern, nördlich der Straße Wolfsbrück

Größe: 17,9 ha

Planerische Aussagen:

Kleinflächig hohe Ertragsfähigkeit

Landschaftsplan: sechs archäologische Denkmale (Landesaufnahme) auf der Fläche;
Knickdichte: 53 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Ungegliederte Ackerfläche, nach Norden grenzt ein Knick an, nach Süden entlang der direkt angrenzenden Straße ist teilweise ein Knick vorhanden. Wo kein Knick vorhanden ist, ist die Fläche gut einsehbar. Nördlich Ortslage Quern nach Norden und Westen grenzen Knicks an. Östlich grenzt eine Straße an, von der die Fläche gut einsehbar ist.

Im zentralen Teil der Fläche ist eine Erhebung vorhanden, die nach Osten und Westen abfällt. Das Relief im nordöstlichen Bereich fällt leicht nach Norden ab.

Die Landschaft in der Umgebung ist relativ ausgeräumt mit großen Ackerflächen.

Im Nordwesten sind Windkraftanlagen sichtbar

Bewertung: Vorbelastungsgrad 1-2 (teilweise gestört - gestört)

Anmerkungen und Priorisierung:

Grundsätzlich geeignet, Vorbelastung durch Straße und Windkraftanlagen, ausgeräumtes Landschaftsbild in der Umgebung; **geeignet** (4. Priorität)

Einzelfallprüfung Denkmalschutz



Fläche 3 Süden



Fläche 3 Osten

Potenzialfläche 4

Lage: westlich der Ortslage Quern, südlich der Straße Wolfsbrück

Größe: 36,4

Planerische Aussagen:

Kleinflächig hohe Ertragsfähigkeit

Landschaftsplan: drei archäologische Denkmale (Landesaufnahme); Knickdichte: 56 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Große Ackerfläche mit wenigen Knicks im mittleren Bereich. Zum Teil sind Knicks an der südlichen Grenze vorhanden.

Die Landschaft in der Umgebung ist relativ ausgeräumt mit großen Ackerflächen.

Im Süden sind zahlreiche Windkraftanlagen sichtbar

Bewertung: Vorbelastungsgrad 2 (gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: Geeignet, ausgeräumte Landschaft, Vorbelastung durch Straße und zahlreiche Windkraftanlagen, **geeignet** (3. Priorität)



Fläche 4, Blick nach Südwesten

Potenzialfläche 5

Lage: östlich von Westerholm, südlich von Steinbergkirche, östlich der L248

Größe: 31,9

Planerische Aussagen:

Liegt in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Kleinflächig hohe Ertragsfähigkeit

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Große, wenig strukturierte Ackerfläche. Ein von einem Knick gesäumter Feldweg verläuft über den westlichen Teil der Fläche. Im Nordosten liegen zwei dreieckige Gewässer. Die L248 und die Straße Westerholm grenzen in kleinen Abschnitten direkt an die Fläche an.

Das Landschaftsbild in der näheren Umgebung ist eher kleinstrukturiert durch Knicks und kleine Waldstücke.

Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: **wenig geeignet**, da Lage in einem Bereich mit nur teilweise gestörtem Landschaftsbild (Straßen); durch Knicks und eingestreute Waldstücke hochwertigeres Landschaftsbild (Voraussetzungen für Unterschutzstellung als LSG).



Fläche 5 Westen



Fläche 5 Osten

Potenzialfläche 6

Lage: Nordwestlich des Ortsbereiches von Steinbergkirche, westlich angrenzend an die B199

Größe: 24,5 ha

Planerische Aussagen:

Im Osten hohe Ertragsfähigkeit

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Große Ackerfläche ohne gliedernde Elemente direkt angrenzend an die B199. Über die Potenzialfläche verläuft eine 20kV Freileitung.

Das Landschaftsbild ist stark überprägt durch den nördlich gelegenen Schweinestall mit Biogasanlage, die angrenzende B199 und das auf der östlichen Seite der B199 gelegene Einkaufszentrum.

In der Umgebung sind mehrere kleinere Waldstücke vorhanden.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 3 (stark gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: gut geeignet aufgrund des bereits stark gestörten Landschaftsbildes in der Umgebung, **geeignet** (1. Priorität)

Möglicherweise Nutzungskonkurrenz zu gewerblicher Entwicklung



Fläche 6 Südosten



Fläche 6 Nordwesten

Potenzialfläche 7

Lage: westlich Nübbelfeld, direkt südlich an die B199 angrenzend

Größe: 23,9 ha

Planerische Aussagen:

teilweise hohe Ertragsfähigkeit

Westlicher Teil liegt in einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume

Landschaftsplan: drei archäologische Denkmale (Landesaufnahme); Knickdichte: 53 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Direkt südlich an die B199 angrenzende Ackerfläche. Ein lückiger Knick in Nord-Süd-Richtung, sowie Knicks an der östlichen, südlichen und westlichen Grenze.

Das Relief ist wellig.

Das Landschaftsbild ist überprägt durch viele Windkraftanlagen im Südwesten sowie die direkt angrenzende B199. Nördlich der B199 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 2-3 (gestört-stark gestört)

Anmerkungen: gut geeignet aufgrund des bereits gestörten Landschaftsbildes in der Umgebung, **geeignet** (2. Priorität)



Fläche 7 östlicher Teil Blick nach Süden



Fläche 7 Blick nach Südwesten



Fläche 7 Blick nach Westen

Potenzialfläche 8

Lage: an der westlichen Gemeindegrenze, südwestlich von Kalleby zwischen Gräfsholz und Nübelmoor

Größe: 19,4 ha

Planerische Aussagen:

Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Lage in einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum

Landschaftsplan Knickdichte: 56 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Sehr abgelegene, nur über einen Feldweg zu erreichende, durch Knicks gegliederte Ackerfläche. In den Randbereichen sind überwiegend auch Knicks vorhanden. Das Relief ist kuppig-wellig.

Die Landschaft in der Umgebung ist eher kleinteilig und hochwertig.

Im Südwesten sind Windkraftanlagen sichtbar.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 0-1 (überwiegend ungestört bis teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: **wenig geeignet**, da bis auf die Windkraftanlagen keine Vorbelastungen vorhanden sind und das Landschaftsbild eher hochwertig ist.



Fläche 8: Blick nach Westen



Fläche 8: Blick nach Südwesten

Potenzialfläche 9

Lage: westlich von Kalleby, südlich der Straße Kalleby

Größe: 14,4 ha

Planerische Aussagen:

Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Lage in einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum

Landschaftsplan:

Nübelmoor (direkt südlich) = markantes Einzelelement und aktuell hochwertiger Bereich, der Bereich östlich von Nübelmoor = potentiell hochwertiger Bereich

Straße Nübelmoor (östlich angrenzend) = Wirtschaftsweg mit besonderer Bedeutung für Wandern und Spaziergehen benannt

Knickdichte: 56 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Von zwei Knicks in Nord-Süd-Richtung gegliederte Ackerfläche. In den Randbereichen sind zum Teil Knicks vorhanden. Nördlich grenzt die Straße Kalleby/Tiefengruft an, südlich Nübelmoor.

Das Landschaftsbild in der Umgebung ist kleinteilig und hochwertig. Im Südwesten sind Windkraftanlagen sichtbar.

Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: **wenig geeignet**, da hochwertiges Landschaftsbild und geringe Vorbelastungen.



Fläche 9 östlicher Teil Blick nach Westen



Fläche 9 Blick nach Süden

Potenzialfläche 10

Lage: nordwestlich von Kalleby zwischen Kalleby und der Gemeindegrenze zu Dollerup

Größe: 18,8 ha

Planerische Aussagen:

Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Lage in einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum

Landschaftsplan: Knickdichte: 60 m/ha; ein archäologisches Denkmal gem. § 9 DSchG (Elemente der historischen Kulturlandschaft), mehrere archäologische Denkmale (Landesaufnahme)

südlich angrenzender Weg bzw. im westlichen Teil über die Fläche verlaufende Weg = Wirtschaftsweg mit besonderer Bedeutung für Wandern und Spazierengehen

Redder zwischen Kalleby und Tiefengruft (direkt südlich angrenzend) = markantes Einzelelement und aktuell hochwertiger Bereich

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Abgelegene Acker- und Grünlandflächen, von drei Knicks in Nord-Süd-Richtung unterteilt, in den Randbereichen sind überwiegend Knicks vorhanden.

Auf der Fläche sind zwei deutliche Erhebungen vorhanden. Die Fläche ist hoch gelegen, und es bietet sich ein weiter Ausblick in die Landschaft.

Das Landschaftsbild in der Umgebung ist kleinteilig und hochwertig.

Im Südwesten sind Windkraftanlagen sichtbar

Vorbelastungsgrad 0-1 (überwiegend ungestört-teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung: **wenig geeignet**, da hochwertiges Landschaftsbild und geringe Vorbelastungen.



Fläche 10



Fläche 10

Potenzialfläche 11

Lage: an der westlichen Gemeindegrenze Höhe Gräfsholz

Größe: 7,0 ha

Planerische Aussagen:

Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt

Lage in einem Kernbereich charakteristischer Landschaftsraum

Landschaftsplan: Knickdichte: 56 m/ha

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Abgelegene Acker- und Grünlandfläche mit wenigen Knicks in Nord-Süd-Richtung. In den Randbereichen sind zum Teil Knicks vorhanden.

Im Südwesten sind Windkraftanlagen gut sichtbar, weiterhin ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage und Siedlungsflächen im Süden.

Das Landschaftsbild in der Umgebung ist eher kleinteilig und hochwertig.

Vorbelastungsgrad 1-2 (teilweise gestört-gestört)

Anmerkungen und Priorisierung:

Vorbelastungen sind vorhanden, aber wegen des hochwertigeren Landschaftsbildes in der Umgebung **geringe Eignung** > Ergänzung zu Fläche Nr. 8



Fläche 11



Fläche 11

Potenzialfläche 12

Lage: östlich des Jugendhofes Scheersberg, ca. 70 m östlich der Sporthalle

Größe: 12,5 ha

Planerische Aussagen:

Landschaftsplan: Scheersberg und direkte Umgebung = historische Kulturlandschaft / -landschaftsteile; vom Scheersberg aus Besondere Ausblicke / Sichtachsen in die Landschaft

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Ackerfläche mit einem Knick in Nord-Süd-Richtung. Im Süden, Osten und z.T. im Westen grenzen Knicks an.

Die Fläche hat ein starkes Relief, fällt stark nach Süden und Osten ab.

Von hier bietet sich ein weiter Ausblick in die Landschaft, im Süden ist die Querner Kirche sichtbar.

Der nördliche Teil der Fläche (auf Höhe der Sporthalle) ist vom Gelände des Jugendhofes sehr gut einsehbar, die gesamte Fläche ist von der Bebauung nördlich Hattlund sehr gut einsehbar

Vorbelastungen: Windkraftanlagen im Süden

Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)

Anmerkungen und Priorisierung:

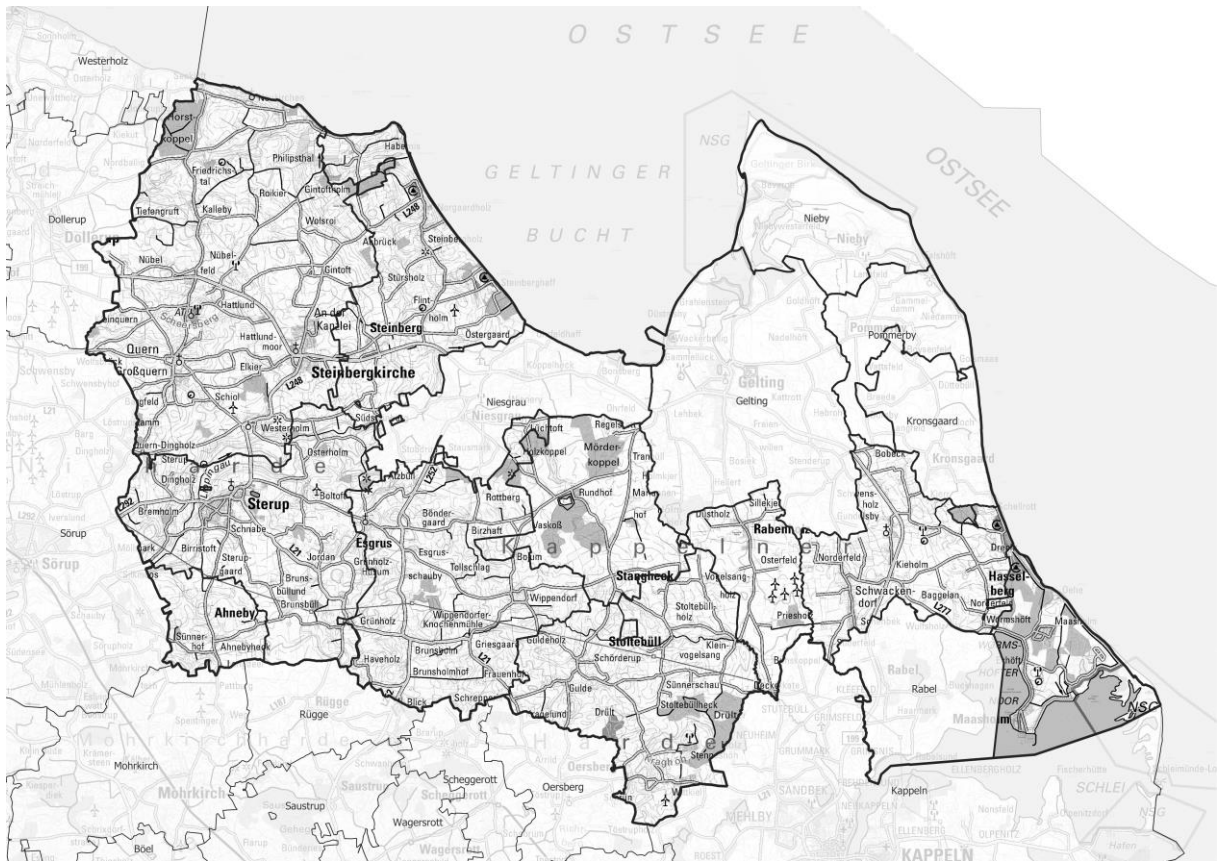
Die Erhebung Scheersberg ist sehr besonders für Angeln, vom Scheersberg an sich und vom Bismarckturm bieten sich weite Ausblicke in die Landschaft.

Die Gebäude des Jugendhofes Scheersberg unterliegen zum großen Teil dem Denkmalschutz.

Photovoltaikflächen in der unmittelbaren Umgebung von Scheersberg/Jugendhof sind aufgrund des hochwertigen Landschaftsbildes und ggfs. des Denkmalschutzes **nicht sinnvoll**. Einzelfallprüfung Denkmalschutz.



Fläche 12, Blick nach Südosten



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Standortkonzept großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen Amt Geltinger Bucht

Teil A (allgemeiner Teil)

Bearbeitungsstand: Januar 2024

Inhalt

1	Einleitung/Anlass	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Gemeinsamer Beratungserlass	4
2.1.1	Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung.....	4
2.1.2	Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	4
2.1.3	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	6
2.2	Ziele der Raumordnung	7
2.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	7
2.2.2	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020.....	7
2.3	Vorgaben nach BauGB.....	8
2.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)	8
3	Gemeindeübergreifende Abstimmung.....	10
4	Methodik.....	11
4.1	Geeignete Flächen	12
4.2	Flächen mit Ausschlusswirkung	12
4.3	Bedingt geeignete Flächen	13
4.4	Potenzialflächen	14
5	Quellen	15

1 Einleitung/Anlass

Wegen des Klimawandels und der Sicherung der Energieversorgung ist der forcierte Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien dringend geboten. Auch die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht¹ wollen hierzu u.a. durch die planerische Bereitstellung von Flächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen („Solarparks“) einen substantiellen Beitrag leisten.

Das energiepolitische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte soll geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Regionalplanung für die Windkraft bekannt sind.

Die Bundesregierung verfolgt das energiepolitische Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen ist u.a. ein weiterer Zuwachs an Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich. In dem sogenannten „Osterpaket“ (08.07.2022) wurde daher ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien verabschiedet. Demnach soll bis zu dem Jahr 2030 der Stromverbrauch der Bundesrepublik zu 80% durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, und die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Solarthermie genutzt werden“.

Inzwischen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftlich tragfähig. Somit wächst der Druck auf den freien Landschaftsraum weiter an. Das vorliegende Standortkonzept soll möglichst raumverträgliche Flächen nach objektiven Kriterien herausarbeiten und den Ausbau von Solar-Anlagen unter Abwägung aller schutzbedürftigen Belange auf geeignete Räume lenken.

Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, haben die Gemeinden zudem flächenmäßige Obergrenzen für Freiflächenphotovoltaik festgelegt, die durchweg bei ca. 3 % der Gemeindefläche liegen. Diese Flächengrößen sind aus Sicht der Gemeinden geeignet, einen substantiellen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, so insbesondere denjenigen der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist.

¹ Von den insgesamt 15 Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht nehmen folgende 10 Gemeinden an dieser Standortanalyse teil:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| - Gemeinde Ahneby | - Gemeinde Stangheck |
| - Gemeinde Esgrus | - Gemeinde Steinberg |
| - Gemeinde Hasselberg | - Gemeinde Steinbergkirche |
| - Gemeinde Maasholm | - Gemeinde Sterup |
| - Gemeinde Rabenholz | - Gemeinde Stoltebüll |

Die übrigen Gemeinden des Amtsbereichs (Gelting, Kronsgaard, Nieby, Pommerby und Rabel) sind nicht an der Erarbeitung des Standortkonzeptes beteiligt.

Bei der für die Flächenfindung notwendigen Gewichtung der abwägungsrelevanten Raumkriterien wie auch bei der Formulierung weitergehender gemeindeeigener Vorgaben hat sich in der Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes gezeigt, dass die Schwerpunkte in den Gemeinden des Amtes durchaus unterschiedlich liegen. Ein zunächst vorgesehener gemeindeübergreifend-amtsweiter Ansatz konnte somit nicht umgesetzt werden. Daher ist das Standortkonzept in einen „allgemeingültigen“ Teil A sowie einen jeweils gemeindebezogenen „Teilplan B“ unterteilt. Die konkreten Flächenfindungen sowie die jeweils festgelegten Obergrenzen finden sich demnach im für die jeweilige Gemeinde individuell ausgearbeiteten Teil B wieder.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Der Beratungserlass über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**² benennt für die Errichtung solcher Anlagen besonders geeignete Flächen, bedingt geeignete Flächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.

2.1.1 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Hierbei handelt es sich um Flächen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen (baulichen) Nutzung oder wegen angrenzender Nutzungen bereits Vorbelastungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bestehen:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus militärischer, verkehrlicher, gewerblich-industrieller oder wohnungsbaulicher Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

2.1.2 Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

An bedingt geeigneten Standorten können Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt wird vor den Belangen, die sich aus den Eigenschaften und Anforderungen der nachstehend aufgeführten Flächentypen ergeben. Zudem sind artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG zu beachten; sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Bedingt geeignete Standorte sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG

² vgl. gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration, und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Stand 01.09.2021

- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung von Gewässern als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Land-

schaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in unter Kap. 2.1.1 genannten Räumen errichtet werden.

- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter Kap. 2.1.3 genannten Flächen und Schutzgebieten.

2.1.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Bei solchen Flächen stehen einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen von vornherein fachliche Bestimmungen entgegen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich sind.

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) und deren Schutzabstände nach § 24 LWaldG (30 Meter).

2.2 Ziele der Raumordnung

2.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)³

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden und auf Freiflächen genutzt werden. Dabei soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen⁴ möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen errichtet werden (Flächentypen siehe oben unter Kap. 2.1.1).

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

errichtet werden.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Allerdings hat die Landesregierung am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen für Freiflächen-Solaranlagen auf ein ROV zu verzichten.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Der Landschaftsrahmenplan benennt folgende Grundsätze, die bei der vorbereitenden Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden sollen:

- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedlung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (zum Beispiel vorbelastete Flächen) sowie Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
- Für die Nutzung von Sonnenenergie sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen zu bevorzugen; wie zum Beispiel:
 - Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,

³ Fortschreibung 2021

⁴ Als raumbedeutsam gelten Anlagen von > 4 ha

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
- versiegelte Flächen sowie Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

2.3 Vorgaben nach BauGB

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach dem jüngst novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB⁵ auf einer Fläche entlang von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.⁶

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich abseits der vorgenannten Privilegierungstatbestände ist generell nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher ist in diesen Bereichen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Solaranlage zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist regelmäßig auch Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach dem EEG.

Da B-Pläne regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist dementsprechend auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auf FNP-Ebene ist die Standortwahl zu begründen. Die vorliegende Standortanalyse stellt die Grundlage für die jeweilige Standortbegründung dar.

2.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)

Die geförderte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist gem. § 37 EEG 2023 auf einer Fläche möglich

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

⁵ Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Inkrafttreten am 01. Januar 2023)

⁶ Weiterhin wurde mit der Nr. 9 des §35 Abs. 1 BauGB ein Privilegierungstatbestand für besondere Solaranlagen mit einer maximalen Größe von 2,5 ha im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen eingeführt.

- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG an sie gestellt werden,

- auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- auf Parkplatzflächen oder
- auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

3 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Gemäß Beratungserlass kommt der interkommunalen Abstimmung bei der Planung von Solarenergie-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde der aktuelle Planungsstand im Hinblick auf Solar-Freiflächenanlagen in den angrenzenden Gemeinden abgeprüft. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen bekannt, die auf die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ausstrahlen könnten (z.B. in Form von Agglomerationen zu beiden Seiten der jeweiligen Gemeindegrenze). Im Einzelnen:

Amt Langballig

Gemeinde Dollerup	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept.
Gemeinde Westerholz	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept.

Amt Süderbrarup

Für den Amtsbereich Süderbrarup besteht ein Standortkonzept für die Flächen entlang der Bahnlinie Kiel-Flensburg (Stand 2019).

Gemeinde Mohrkirch	Gemäß dem Standortkonzept liegen die Potenzialflächen entlang der Bahnlinie.
Gemeinde Rügge	Die Bahnlinie Kiel-Flensburg verläuft nicht durch die Gemeinde Rügge. Ein gemeindeweites Standortkonzept besteht nicht.
Gemeinde Scheggerot	Die Bahnlinie Kiel-Flensburg verläuft nicht durch die Gemeinde Scheggerot. Ein gemeindeweites Standortkonzept besteht nicht.

Amt Mittelangeln

Gemeinde Sörup	Die Gemeinde verfügt über ein Standortkonzept aus dem Jahr 2022. Das Standortkonzept legt eine Obergrenze von 2% der Gemeindefläche und eine Maximalgröße von 20 ha pro Anlage fest. Es befinden sich derzeit keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.
----------------	---

Amt Kappeln Land

Gemeinde Oersberg	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept. Eine Erarbeitung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht geplant.
-------------------	---

Stadt Kappeln

Die Stadt Kappeln erarbeitet derzeit ein Standortkonzept. Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

4 Methodik

Als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes dienen der „gemeinsame Beratungserlass über Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand 01.09.2021) sowie die Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Innenministeriums (Stand 11.02.2022)

Für die Flächenfindung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet der untersuchten Gemeinden auf seine Eignung geprüft. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

Im ersten Schritt wurde geprüft, ob geeignete Flächen (gem. Kap.2.1.1) in einem Umfang im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, der geeignet ist, einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten. Flächen entlang der durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden B199 sind gem. Beratungserlass aufgrund der Vorbelastung des Raumes grundsätzlich als potenziell geeignete Flächen anzusprechen.

Im zweiten Schritt wurde das Untersuchungsgebiet auf Flächen mit Ausschlusskriterien gem. Kap. 2.1.3, also Flächen auf denen keine Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ausgewiesen werden dürfen, geprüft.

Anschließend wurden die Bereiche außerhalb der Ausschlussflächen auf Abwägungskriterien -Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (gem. Kap.2.1.2) untersucht und es wurden daraus im Rahmen der Abwägung „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt.

Der daraus resultierende verbleibende Flächenpool („Weißflächen“) wurde abschließend einer Priorisierung zugeführt. Hierbei wurden insbesondere die landschaftlichen Aspekte gewürdigt. Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung von Verkehrswegen besteht⁷. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorbelastungen des Landschaftsbildes untersucht. Hierzu zählen u.a. Verkehrswege (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege, klassifizierte Straßen mit signifikantem Verkehrsaufkommen), bestehende Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, großflächige Gewerbefläche sowie bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

⁷LEP 2021 Kap. 4.5.2 Solarenergie

4.1 Geeignete Flächen

Im Untersuchungsgebiet befindet sich mit der Bundesstraße B199 Potenzialflächen mit besonderer Eignung gemäß Kap. 2.1.1. Entsprechend dem GUTACHTEN PHOTOVOLTAIK- UND SOLARTHERMIE-AUSBAU IN SCHLESWIG-HOLSTEIN⁸ wurde ein pauschalisierter Eignungskorridor von 400 m beidseitig der Bundesstraße angenommen.

Als Grundsatz der Raumordnung sollen längere bandartige Strukturen vermieden und ausreichend große Landschaftsfenster freigehalten werden⁹.

Die Vorbelastung der Landschaft durch die B199 wird durch die betroffenen Gemeinden im Allgemeinen als nicht so gravierend eingeschätzt, als dass diese einen durchgehend-flächenhaften Ausbau der Photovoltaik entlang des Korridors rechtfertigen würde. Zudem kann der Bundesstraße eine hohe touristische Bedeutung beigemessen werden, welche sogar teilweise Sichtbeziehungen zur Flensburger Förde aufweist (Stichwort Landschaftserleben).

Zwar sind die landschaftlichen Belange hier generell als weniger gewichtig anzusehen als im übrigen Untersuchungsgebiet, so dass hier auch die Inanspruchnahme höherwertigeren Landschaftsraumes vertretbar erscheint. Es sollen aber grundsätzlich -neben den fachrechtlichen Ausschlusskriterien- auch hier die gewichtigen Abwägungskriterien wie auch der Grundsatz des Freihaltens von Landschaftsfenstern Berücksichtigung finden.

Anderweitige Potenzialflächen mit besonderer Eignung entsprechend den Kriterien nach Beratungserlass, EEG 2023 und LEP 2021 (also Konversionsflächen, großflächig versiegelte Flächen etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

4.2 Flächen mit Ausschlusswirkung

Zunächst werden die Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und fachrechtlichen Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien). Ebenso werden Siedlungsflächen ausgeschlossen. Im Einzelnen werden die relevanten Ausschlussflächen in Teil B auf der jeweiligen Gemeindeebene erläutert.

Die raumordnerischen Ausschlusskriterien gelten nur für raumbedeutsame Anlagen. Solar Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen einzustufen.

Die vorhandenen Siedlungsflächen stehen per se nicht für großflächige PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

⁸ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR SOLARE ENERGIESYSTEME ISE, 16. Februar 2022

⁹ LEP 2020 Kapitel 4.5.2 Solarenergie

4.3 Bedingt geeignete Flächen

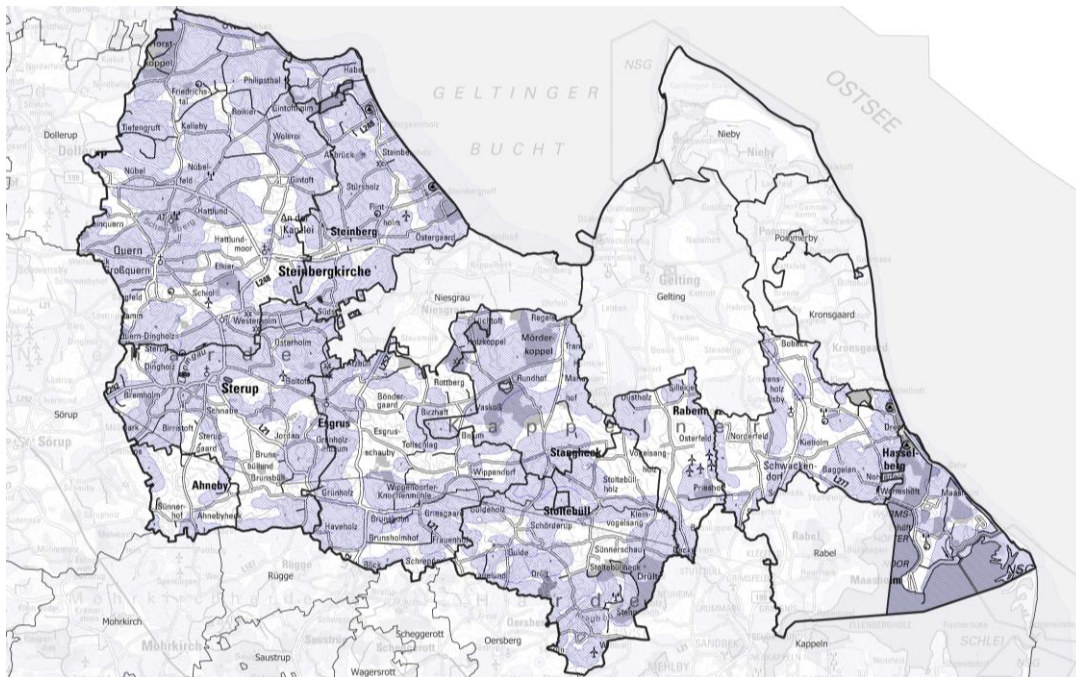
Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet. In diesen Bereichen kann grundsätzlich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen.

Grundsätzlich wurde zu bestehenden Siedlungsbereichen zunächst ein 100 m Immissions-schutzradius gem. den LAI-Hinweisen¹⁰ angenommen.

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets ist als archäologisches Interessengebiet eingestuft (vgl. nachstehende Abbildung 1)¹¹. Dort ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Gemäß Beratungserlass sind archäologische Interessengebiete daher nur bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Auf der Ebene dieser Standortuntersuchung führt dies aber nicht per se zu einer geringeren Eignung für Solar-Freiflächenanlagen (zumal diese Anlagen nur sehr gering in den Boden eingreifen), d.h. das archäologische Interessengebiet ist regelmäßig kein weiches Ausschlusskriterium. Eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt über das mögliche Erfordernis von archäologischen Voruntersuchungen wäre im Falle der Überplanung von betroffenen Flächenbereichen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahrung von Umgebungsschutzbereichen bei festgestellten Kulturdenkmalen.

Abbildung 1: Archäologisches Interessengebiet (blaue Schraffur)



Quelle: Archäologie-Atlas SH, eigene Darstellung

¹⁰ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

¹¹ Das Archäologische Interessengebiet wird aus Gründen der Lesbarkeit wegen seiner Großflächigkeit nicht in dem anliegenden Kartenwerk dargestellt.

In der Erarbeitungsverlauf des Standortkonzeptes hat sich gezeigt, dass die Gemeinden im Untersuchungsgebiet die Gewichtung der Abwägungskriterien im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit durchaus unterschiedlich handhaben. Die konkrete Abwägung und Flächenfindung erfolgt demnach auf Gemeindeebene in den Teilen (B).

4.4 Potenzialflächen

Nach der Erarbeitung der Flächenkategorien wurden die „Weißflächen“, also solche Bereiche auf denen keine Ausschluss- oder gewichtige Abwägungsflächen („weiche“ Ausschlusskriterien) liegen, einer Priorisierung unterzogen. Hierzu wurde insbesondere der Vorbelastungsgrad der Landschaft, das Vorkommen von naturnahen Strukturen (z.B. Knicks) sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der jeweiligen Gemeinden in einer landschaftsplanerischen Bewertung¹² untersucht (siehe Anlage zu Teil B). Der Detaillierungs- und Ausarbeitungsgrad dieser Bewertung unterscheidet sich in den jeweiligen Gemeinden des Untersuchungsgebiets.

¹² Diese landschaftsplanerische Einzelbetrachtung erfolgt sinnvollerweise erst hier zum Abschluss der Flächenfindung. Eine derartige Betrachtung aller Flächen wäre unverhältnismäßig aufwändig und nicht zielführend: Es ergibt keinen Sinn, solche Flächen im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf ihre Einsehbarkeit, Fernwirkung etc. zu bewerten, die aufgrund anderer Kriterien ohnehin ausgeschlossen werden.

5 Quellen

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Innenministeriums (Stand 11.02.2022)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung und ländliche Räume (2021): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungshörde (2002): Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg)
- UmweltPlan (2016): Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Maasholm, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll und Rabenholz

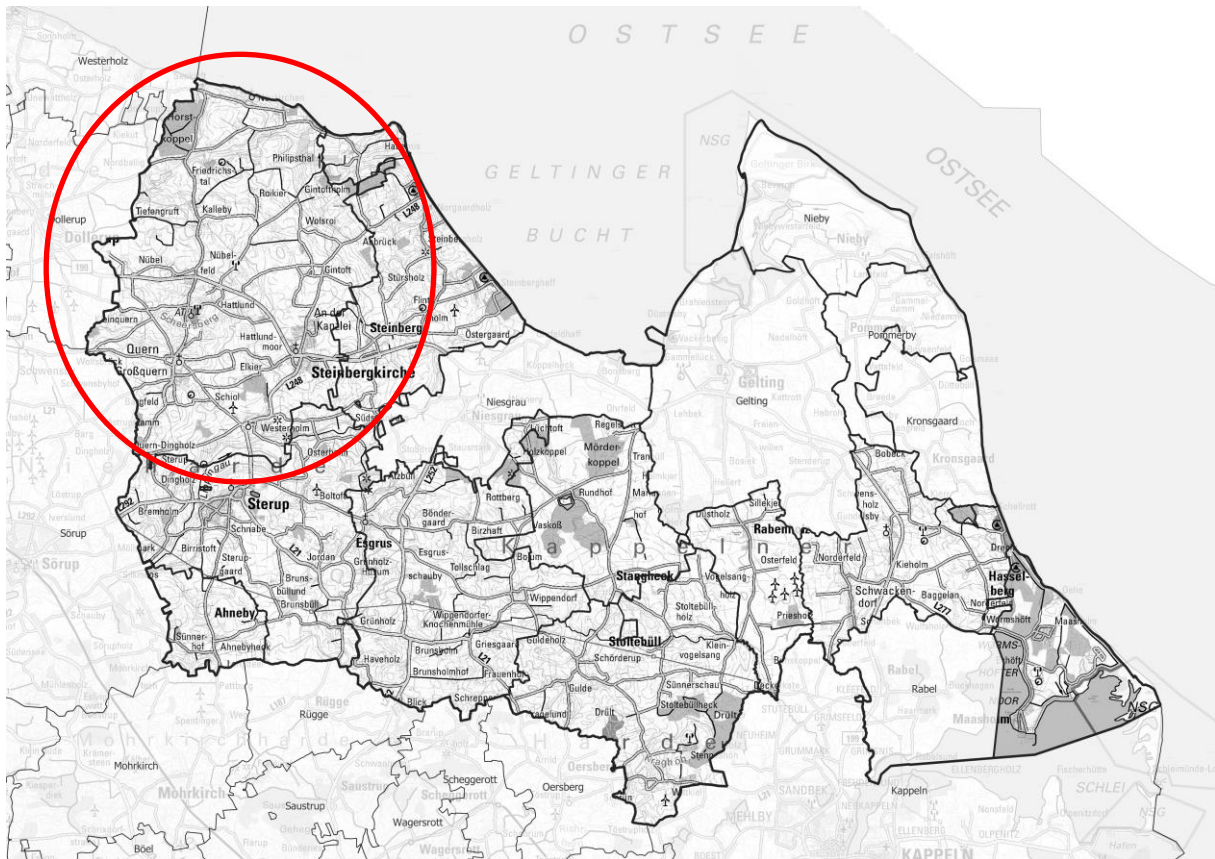
GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

unter Mitwirkung von

Dipl. Ing. Alke Buck, Büro Naturaconcept, Sterup



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Standortkonzept großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen

Amt Geltinger Bucht

Teil B (Betrachtung auf Gemeindeebene)

Gemeinde Steinbergkirche

Bearbeitungsstand: Januar 2024

Inhalt

1	Rahmenbedingungen der Gemeinde	3
1.1	Geeignete Flächen (vgl. Karte 2)	3
1.2	Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1).....	4
1.2.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	4
1.2.2	Raumordnerische Ausschlusswirkung	4
1.2.3	Faktische Ausschlussbereiche	4
1.3	Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 2)	5
2	Potenzialflächen (vgl. Karte 3)	6
3	Fazit	7
ANHANG	7	

1 Rahmenbedingungen der Gemeinde

Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, möchten die Gemeinden eine Obergrenze von max. 3% (etwa 107 ha brutto¹) der Gemeindeflächen für großflächige Freiflächenphotovoltaik festlegen. Diese Flächengröße ist aus Sicht der Gemeinden geeignet, einen substanziellen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes / dominierende Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, wie insbesondere denjenigen der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist. Zudem sollen die einzelnen Solarparks in der Gemeinde eine Größe von 25 ha (Brutto) nicht überschreiten.

Die Gemeinde erarbeitet zurzeit ein Quartierskonzept zur Wärmeversorgung. Daraus wird sich ggf. das Erfordernis ergeben, Standorte für PV- und /oder Solarthermie-Anlagen auszuweisen. Anzahl, Art und Umfang (Flächengröße) derartiger Anlagen sind noch nicht bekannt, auch nicht spezifische Standortanforderungen (Nähe zu den zu versorgenden Siedlungsbereichen). Die Gemeinde behält sich insofern vor, hierzu auch andere als im Standortkonzept ausgewiesene Flächen (soweit außerhalb der Ausschlussflächen gelegen) in Anspruch zu nehmen. Sie wird sich dabei –soweit möglich- auf den geeigneten Raum des B199-Korridors konzentrieren; die ansonsten bei der Flächenfindung angewendeten „weichen“ Ausschlusskriterien werden dabei in der Abwägung gegenüber der Vorbelastung des Raumes im Korridor und den spezifischen Standortanforderungen hintangestellt.

1.1 Geeignete Flächen (vgl. Karte 2)

Die B199 verläuft in Ost-West-Richtung durch das Gemeindegebiet. Die Gemeinde misst der B199, trotz ihrer unbestrittenen Vorbelastung des Raumes, eine touristische Bedeutung zu (Stichwort Landschaftserleben). Die von der Gemeinde definierten Abwägungskriterien sollen daher im Korridor der B199 grundsätzlich das gleiche Gewicht in der Abwägung bekommen wie bei Flächen außerhalb des Korridors. Eine Ausnahme bilden hier, wie oben dargelegt, Flächen für den „Eigenbedarf“ (Nahwärmeversorgung im Rahmen des Quartierskonzeptes).

Anderweitige Potenzialflächen mit besonderer Eignung entsprechend den Kriterien nach Beratungserlass, EEG 2023 und LEP 2021 (also Konversionsflächen, großflächig versiegelte Flächen etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

¹ Brutto meint die Gesamtfläche der Solarparks, also incl. der Grünflächenanteile. Die angegebenen 107 ha brutto entsprechen –bei einem angenommenen Grünflächenanteil von 25%- ca. 86 ha netto (nur die reinen Sondergebiets-Solarflächen).

1.2 Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1)

Zunächst werden die Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und andere fachrechtliche Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien). Ebenso werden die Siedlungsflächen ausgeschlossen.

1.2.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Typ	Bezeichnung/Verortung
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen	• Habernis und Umgebung
FFH-Gebiete	• Flensburger Förde (1123-491) • Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (1123-393)
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems	• entlang der Küste – Habernisser Moor – Quelle Wolsroi • Tal der Lippingau
Wälder (inkl. 30 m Waldabstand)	• im Untersuchungsgebiet befinden sich zum Teil größere zusammenhängende Waldflächen. Hier vor allem: Horstkoppel und Quernholz
Gewässerschutzstreifen	• entlang der gesamten Ostseeküste • entlang der Lippingau
Überschwemmungsgebiete	• Niedlungsbereiche entlang der Habernisser Au
Geschützte Biotope	• großflächige geschützte Biotope im Bereich des Habernisser Moors

1.2.2 Raumordnerische Ausschlusswirkung²

Typ	Bezeichnung/Verortung
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft)	• Wasserflächen der Ostsee (einschließlich einzelner Uferbereiche) • Bachtal Friedrichstal - Phillipstal, Mühlendamm; Horstkoppel • entlang der Habernisser Au - Quellen und Quellhügel (einschließlich Wolsroi – Quelle) bis Stührholz
Vorranggebiet für den Naturschutz	• Habernisser Au - Quellen und Quellhügel (einschließlich Wolsroi - Quelle) Steinbergkirche

1.2.3 Faktische Ausschlussbereiche

Die vorhandenen Siedlungsflächen stehen per se nicht für großflächige PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

² Die raumordnerischen Ausschlusskriterien gelten für raumbedeutsame Anlagen. Solar Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen einzustufen.

1.3 Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 2)

Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen. Die Gemeinde möchten Böden mit einem hohen (Bodenzahl > 56 und ≤ 60, Grünlandgrundzahl > 48 und ≤ 53) oder sehr hohen (Bodenzahl > 60, Grünlandgrundzahl > 53) Ertragswert weitestgehend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Zu bestehenden Siedlungsbereichen wird ein 100 m Immissionsschutzradius angenommen. Damit folgt die Gemeinde den Hinweisen der LAI³ zu Blendwirkungen durch Solarparks.

Die Gemeinde gewichtet die landschaftlichen Abwägungskriterien „Kernbereich Charakteristischer Landschaftsräume“ sowie „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ geringer als die Erzeugung erneuerbarer Energien. Daher sind diese Raumkriterien in der Karte 2 nicht dargestellt. Die übrigen landschaftlichen Kriterien hingegen stehen aus Sicht der Gemeinde einer Solarnutzung entgegen, werden also regelmäßig als höhergewichtig erachtet; im Einzelnen:

Flächentyp	Bezeichnung / Verortung
Landschaftsschutzgebiet	Flensburger Förde
Kompensationsflächen	überwiegend kleinteilig über das Untersuchungsgebiet verteilt
Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	- Staatsforst Flensburg bei Dollerupholz (Horstkoppel) - Oberlauf des Mühlenbaches mit dem Nübelmoor - Zuflüsse der Langballigau - Bach und Wälder zwischen Sörup und Quern-Dingholz - Nebenbäche der Lippingau - entlang eines teilweise offenen Wasserlaufs westlich Roikier
ein landseitiger Streifen von einem Kilometer entlang der Ostseeküste	entlang der Ostseeküste (überwiegend innerhalb der Ausschlussflächen gelegen)
Schützenswertes Geotop (Geotop Potentialgebiete)	- Bachtal Friedrichstal - Phillipstal, Mühlendamm - Habernisser Au - Quellen und Quellhügel (einschließlich Wolsroi - Quelle) - Tunneltal Lippingau
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden nach DGLG	Nübelmoor, Bortkayr, östlich Kleinquern
Wertgrünland	Kleinstfläche im Bereich Westerholm/Quernau

³ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Talräume an natürlichen Gewässern	• dem Mühlenbach folgend • entlang der Lippingau
Wasserflächen > 1ha	• Ostsee

2 Potenzialflächen (vgl. Karte 3)

Aus der Flächenanalyse leitet sich 12 potenziell geeignete Standorte („Weißflächen“) mit insgesamt ca. 266 ha ab.

Die im Kartenwerk dargestellten Flächen weisen überwiegend eine mittlere oder geringe Ertragsfähigkeit auf. Um einen sinnvollen Flächenzuschnitt zu erhalten, wurden die Potenzialflächen bis zur nächsten topographischen Grenze (Straße, Knick, Graben etc.) „abgerundet“ und dabei ggf. auch höherwertige Flächenanteile einbezogen (dies insbesondere in dem vorbelasteten Korridor der B199). Weißflächen mit einer sehr geringen Flächengröße (i.d.R. < 10 ha) wurden nicht weiter untersucht⁴

Da das Flächenpotential mit ca. 266 ha deutlich größer ist als der angestrebte 3%-Rahmen (107 ha), wurden die Weißflächen nun noch einer landschaftsplanerischen Bewertung unterzogen (vgl. Anlage). Im Ergebnis ergibt sich folgende Einstufung der Flächen:

Fläche Nr.	Eignung (Priorität)	Größe [ha]
1	geeignet (5)	39,9
2	geringe Eignung	19,0
3	geeignet (4)	17,9
4	geeignet (3)	36,4
5	geringe Eignung	31,9
6	geeignet (1)	25,0
7	geeignet (2)	23,9
8	geringe Eignung	19,4
9	geringe Eignung	14,4
10	geringe Eignung	18,8
11	geringe Eignung	7,0
12	geringe Eignung	12,5
Summe 1 - 12		266,1
Summe geeignet		143,1

Die Flächen 1,3, 4, 6 und 7 –sämtlich südlich der B199 gelegen- stellen sich demnach als die bestgeeigneten Flächen heraus. Es empfiehlt sich eine Inanspruchnahme der Flächen in der Abfolge der Priorisierung. Letztlich stehen diese Flächen aber annähernd gleichwertig nebeneinander, so dass auch eine andere Abfolge denkbar wäre.

Die übrigen Flächen, zumeist nördlich der B 199 gelegen, sind -überwiegend wegen der geringen Vorbelastung und dem hochwertigen Landschaftsraum- nur gering geeignet. Hier bestätigen sich im Grunde die –als weiches Ausschlusskriterium ausgenommenen- Kategorien „Kernbereich Charakteristischer Landschaftsraum“ und „LSG- Eignung“.

⁴ Nach derzeitigem Stand sind Solarparks ab einer Mindestgröße von ca. 10 ha wirtschaftlich darstellbar.

3 Fazit

In der Gesamtschau ergibt sich folgender Umgang hinsichtlich der Flächenfindung für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen:

An erster Stelle steht für die Gemeinde der „Eigenbedarf“ für die kommunale Wärmeversorgung vorzugsweise auf Flächen im B199-Korridor.

Für Solarparks auch anderer Vorhabenträger sind zuvorderst die herausgearbeiteten geeigneten Flächen südlich der B199 in Anspruch zu nehmen. Die Flächengröße von insgesamt ca. 143 ha ist ausreichend für den von der Gemeinde gesetzten maximalen Entwicklungsrahmen von 3 % der Gemeindefläche (ca. 107 ha).

Die Flächen mit nur geringer Eignung sollten nur dann (ergänzend) zum Zuge kommen, soweit besser geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Steinbergkirche

GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

unter Mitwirkung von

Dipl. Ing. Alke Buck, Büro Naturaconcept, Sterup (landschaftsplanerische Bewertung)

ANHANG

Karte 1 - Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Karte 2 - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Karte 3 - Potenzialkulissee

Landschaftsplanerische Bewertung

Betreff

**Förderantrag aus dem Bundesprogramm "Stadt und Land" zur
Verbesserung der Fahrradinfrastruktur**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

08.01.2024

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Verfasser: Gemeindevertreterin Dagmar Lorenz

Die Gemeinde Steinbergkirche ist eine der 42 Gemeinden der Klimaschutzregion Flensburg und setzt bereits seit einigen Jahren Maßnahmen zum Klimaschutz u.a. durch Stärkung des Radverkehrs um. Dadurch unterstützt sie die sowohl von der Landes- als auch Bundespolitik mehrfach energisch geforderte Verkehrswende weg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zum klimafreundlichen Radverkehr. Dennoch gibt es im Gemeindegebiet noch zahlreiche Möglichkeiten, die Infrastruktur für sicheren und attraktiven Radverkehr zu verbessern.

Aus dem Programm „Stadt und Land“ stehen nun bis 2026 weitere finanzielle Mittel zur Optimierung der Infrastruktur für den Radverkehr zur Verfügung. Gefördert werden u.a. Mobilitätsstationen, Lückenschluss im Radwegenetz und Fahrradstraßen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Radwegekonzept. Das kreisweite Radwegekonzept für Schleswig-Flensburg liegt seit Dez. 2022 vor und damit sind die Voraussetzungen zur Antragstellung gegeben. Im Mai 2023 wurde aus der AG Energie und Klima eine AG „Fahrradinfrastrukturförderung“ damit beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag vorzubereiten. Mitglieder sind Dagmar Lorenz, Jürgen Becker, Christiane Pareike und Peter Christian Carstensen. Diese AG hat einen Maßnahmenkatalog mit insgesamt 8 Maßnahmen erarbeitet und diese im Infrastruktur- und Umweltausschuss am 21.08.2023 vorgestellt (s. Protokoll).

Zu den geplanten Maßnahmen wurde durch das Büro Haase & Reimer eine Kostenschätzung eingeholt. Diese betragen rund 500.000 €. Die Förderquote beträgt 75%.

Es wurde außerdem eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Schleswig-Flensburg eingeholt. Sämtliche Maßnahmen die auf eine Verkehrsberuhigung zielen, wie z.B. Tempo 30, Fahrradstreifen und sichere Querungen über die B 199 wurden abgelehnt.

Einige der vorgesehenen Maßnahmen sind auch Bestandteil in der Städtebauförderung. Nach bilateraler Beratung mit BM Jürgen Schiewer am 20.12.2023 wurden nun folgende Maßnahmen für den Antrag „Stadt und Land“ festgelegt:

Maßnahme 5: Fahrradstraße Groß Quern – Kreisel Holmlück (ist auch im Städtebaukonzept enthalten)

Maßnahme 6: Mobilitätsstation „ZOB“ Steinbergkirche Am Wasserwerk (überdachte Abstellanlagen, E-Bike Ladestation, Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Standort für Car- und Bikesharing, Infopoint)

Maßnahme 8: Ausbau von 3 Gemeindewegen zu Fahrradwegen (Lückenschluss)

Maßnahme 9 (Neu): Überdachte zeitgemäße Abstellanlagen für Schule und Kita (auch für Anhänger, Lastenräder und Roller) sowie eine befahrbare Zuwegung von der Straße Hattlundmoor.

Finanzielle Auswirkungen:

125.000,-€ Eigenanteil in 2024-2026 (diese Kosten werden anteilig im Städtebauprogramm eingespart)

Folgekosten für die Unterhaltung und Pflege der baulichen Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche stellt den Förderantrag aus dem Programm „Stadt und Land“ mit den o.a. Maßnahmen über die Klimaschutzregion Flensburg.

Anlagen:

- 1) PPP Vorstellung der Maßnahmen
- 2) Kostenschätzung Haase und Reimers
- 3) Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Steinbergkirche

Vorbereitung eines Förderantrages aus dem
Bundes-Programm „Stadt und Land“

Unter AG des Infrastruktur- und Umweltausschuss
„Fahrradinfrastruktur Förderung“

Dagmar Lorenz, Jürgen Becker, Christiane Pareike, Peter C. Carstensen

Grundlagen

- Nationaler Radverkehrsplan 3.0 (2021)
- Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 (
 - Ziel: 30% Alltagswege mit dem Rad zurücklegen
 - Vision Zero – Reduzierung der Verletzten/Getöteten
 - Aktuell ist das landesweite Radverkehrsnetz in der Fortschreibung
- Radwegekonzept Kreis Schleswig-Flensburg (2022)
 - Prioritätenliste der Maßnahmen
- Zur Umsetzung werden finanzielle Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt



**„Ab aufs Rad im
echten Norden“**

Radstrategie Schleswig-Holstein 2030

Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr (BMDV)

- Aus dem Programm „Stadt und Land“ stehen Fördergelder zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur zur Verfügung - Ausdrücklich auch für den ländlichen Raum
- Verlängert bis 2028 und Aufstockung um weitere 805 Millionen Euro



Hintergrund und aktueller Stand

Zur Antragstellung notwendig ist ein Radwegekonzept.

Dieses Konzept liegt seit November 2022 für den Kreis Schleswig-Flensburg vor. Im Radwegekonzept Schleswig-Flensburg sind auf dem Gebiet der Gemeinde Steinbergkirche Straßen, Radwege, Gefahrenpunkte und eine Mobilitätsstation für Maßnahmen vorgestellt und priorisiert worden. Zuständig für die Umsetzung sind die Gemeinden. Für die Priorisierungsstufe 1 hat der Kreis Finanzmittel eingeplant.

Aus diesen Punkten aus dem RWK, Punkten die in den letzten 5 Jahren in der Gemeindevertretung behandelt wurden und weiteren eigenen Punkten (z.B. von den Zebras) hat die AG Radinfrastruktur zunächst diese Maßnahmen erarbeitet.

Weiteres Vorgehen:

1. Abstimmung Klimaschutzregion Schleswig-Flensburg (KSR SI-FI) ist erfolgt
2. Abstimmung mit dem Kreis SI-FI – Regionalentwicklung und Energiewende ist erfolgt
3. Kostenschätzung ist beim Büro Haase& Reimer angefragt, liegt vor
4. Stellungnahme beim Kreis Straßenverkehrsbehörde ist angefragt
5. Wenn 3 + 4 vorliegen wird der Förderantrag zusammen mit der KSR-SI-FI gestellt

8 Maßnahmen sind vorgesehen

1. Maßnahme L248 durch Steinbergkirche Innerorts (Gintofter Str – Westerholmer Str.)
2. Maßnahme Dingholz ca. 400 m (L21)
3. Maßnahme Küstenstrasse (K99) Mühlendamm-Neukirchen
4. Maßnahme Unfallschwerpunkte entlang B199 (Nübelfeld, Hattlund, Steinbergkirche)
5. Fahrradstraße oder Fahrradzone von Groß-Quern nach Steinbergkirche Grundschule
6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB
7. Kreisel Holmlück
8. Ausbau von 3 weiteren Radwegelücken im Gemeindegebiet



1. Maßnahme L248 durch Steinbergkirche Innerorts (Gintofter Str - WesterholmerStr.)

- gestrichelte Linien Fahrradspur (wie in Flensburg) als Interimsmaßnahme bis Umbauplanung realisiert ist
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h
- Kreuzung L248/B99 Ampelschaltung überarbeiten (die Ampel reagiert nicht auf Fahrräder), eindeutige Fahrbahnmarkierungen für Radfahrer

Anmerkung zur Ampelkreuzung: Fahrbahnmarkierungen über die Gintofter Straße und die Westerholmer Straße sind bereits in der konkreten Umsetzungsplanung. Der Anlass war ein schwerer Fahrrad Unfall im August 2022 an der Einfahrt zum Einkaufszentrum.

1. Maßnahme L248 durch Steinbergkirche Innerorts (Gintofter Str - Westerholmer Str.)

Begründung:

- Schulweg für Schüler der Grundschule und der Sekundarschule (Radweg nach Sterup), sowie Alltagsroute, außerdem relevant für Tourismus (RWK1)
- Die Gintofter Str. wird von Trauergesellschaften bei Beerdigungen gekreuzt
- Die Westerholmer Str. wird von Senioren der Wohnanlage auf dem Weg zur Apotheke gekreuzt
- In diesem Bereich ist es bereits zu Unfällen mit Schwerverletzten gekommen(RWK)
- Die L 248 in diesem Bereich ist im Radverkehrskonzept Kreis Sl-Fl (RWK) mit der Priorität „Hoch“ eingestuft für die Kategorie „Lückenschluß“
- Die L248 Gintofter Str./Westerholmer Str. war in den letzten 5 Jahren regelmäßig Thema in der Gemeindevertretung GV und den Ausschüssen. Einwohner forderten mehr Sicherheit auf dieser Straße. Der GV hat Beschlüsse gefasst zu Tempolimit, Lärmgutachten, Radwegelückenschluss und Beschilderung – die alle bislang nicht umgesetzt wurden.

Maßnahme Dingholz ca. 400 m (L21) mit Popup Radweg

- Tempolimit zwischen den beiden engen Kurven
- gestrichelte Linien mit Fahrrad-Piktogrammen als Interimslösung
- rote Fahrbahnmarkierungen „Fahrrad“ am Ende bzw. Start des Radweges
- langfristig: Radweg auch auf der L21

Begründung:

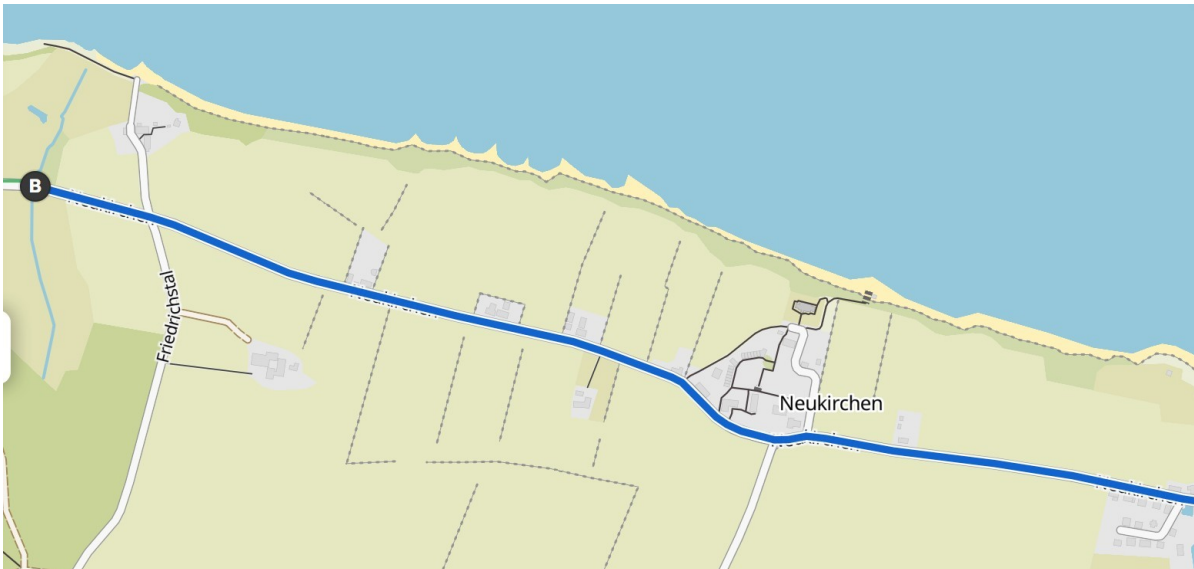


- Alltagsroute. 1.Ordnung (Anbindung an Bhf Sörup) (RWK)
- Schulweg für Schüler der Sekundarstufe (RWK)
- Sehr gefährliche und unübersichtliche Gesamtsituation
- Die L 21 Lücke im Radweg Dingholz K 100 - und K 102 war in den letzten 5 Jahren regelmäßig Thema in der GV und den Ausschüssen. Einwohner forderten mehr Sicherheit auf dieser Straße. Der GV hat Beschlüsse gefasst zu Tempolimit.

3. Maßnahme Küstenstraße (K99) Mühlendamm-Neukirchen

- Interim Geschwindigkeits-Begrenzung 60 km/h
- Beschilderung und Fahrbahnmarkierung am Radweg Ende
- Planungsabstimmung mit Kreis zum Radwegeneubau

Begründung:



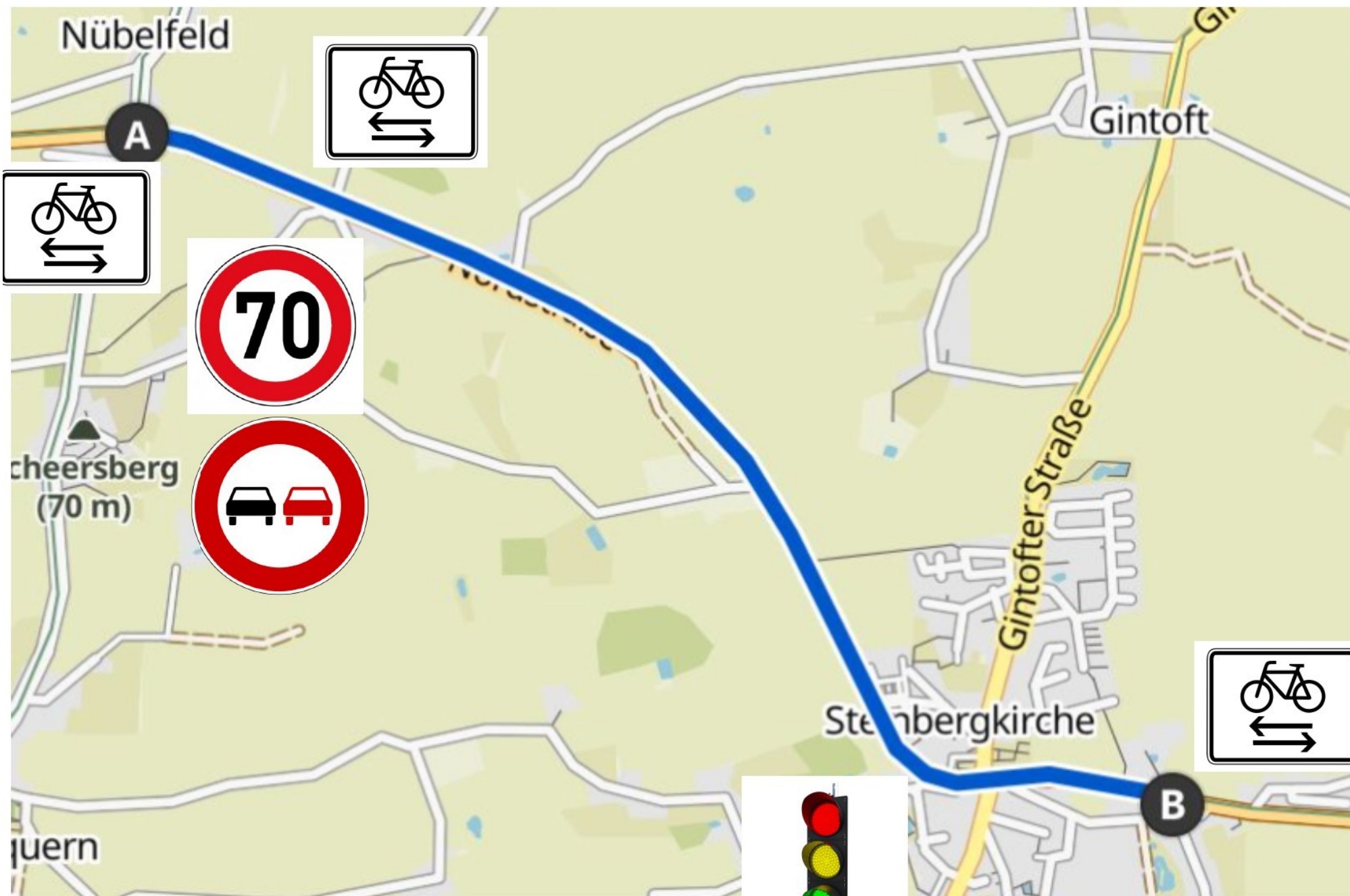
- Unfallschwerpunkt am Radwegende aus Richtung Dollerupholz (RWK)
- Tourismus – Ostseeküstenradweg! (RWK)
- War Thema in der GV, 2021 wurde ein Tempolimit beschlossen

4. Maßnahmen Unfallschwerpunkte entlang B199 (Nübelfeld, Hattlund, Steinbergkirche)

- Tempolimit, Überholverbot und Durchgezogene Linie auf der B199 in Hattlund
- Zusatzbeschilderung (Schule/Kinder/Fahrräder) ergänzen
- Bedarfsampel in Steinbergkirche

Begründung:

- Unfälle mit Schwerverletzten (RWK)
- B 199 Hattlund: kein Tempolimit, kein Überholverbot, leichte Kuppe vor der Einfahrt Hattlund erschwert die Sicht, gefährliche Gesamtsituation
- Dänische Schule und Kita, die Kinder aus Roikier, Kalleby, etc. müssen die B 199 queren
- B 199 Steinbergkirche/Holmlück: Einkaufszentrum auf der einen Seite, Schule, Kita, Seniorenwohnanlage, Amtsgebäude auf der anderen Seite – Alle müssen die Straße überqueren
- Geschwindigkeitsmessung liegen vor – Ergebnis: häufige Tempoüberschreitungen
- 2019 Unterschriftenliste mit ca. 500 Unterschriften: Forderung nach Bedarfsampel
- Beschluss in der GV 26.11.2019: Beantragung einer Bedarfsampel



5. Fahrradstraße oder Fahrradzone von Groß-Quern bis Steinbergkirche Grundschule

- Ausweisung als Fahrradstraße – Anlieger frei
- Fahrbahnmarkierung, Beschilderung
- Öffentliche Aktionen dazu

Begründung:

- Grundschulweg (RWK)
- Keine Anlieger im oberen Teil, 30 Zone bis Ortsschild Hattlund Moor
- Kurvige, unübersichtliche und sehr enge Straße erfordert ohnehin langsames Fahren



6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB

Maßnahmen:

- Haltestellen Infotafel
- Aufnahme in digitale Mobilitäts Apps für Radler, Touristen usw.
- Überdachte Fahrradstellanlage
- Attraktive Sitzgelegenheit
- Öffentlicher Trinkwasserspender (in Kooperation mit dem Wasserwerk, Maßnahme zur Klimaanpassung/Hitzeschutz in Kommunen)
- Ladestation
- Eventuell Hinweis nächstes öffentliches WC (falls vorhanden)

Begründung:

- Mobilitätsstation (RWK)
- Ergänzung der vorhandenen Stellanlagen, Fahrrad-Servicestation und Fahrradboxen
- Knotenpunkt verschiedener Alltags-, Schul- und Tourismuswege
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Ortszentrum
- Ist auch als Maßnahme der Städtebauförderung beschrieben (allerdings ist die Umsetzung hier nicht absehbar)

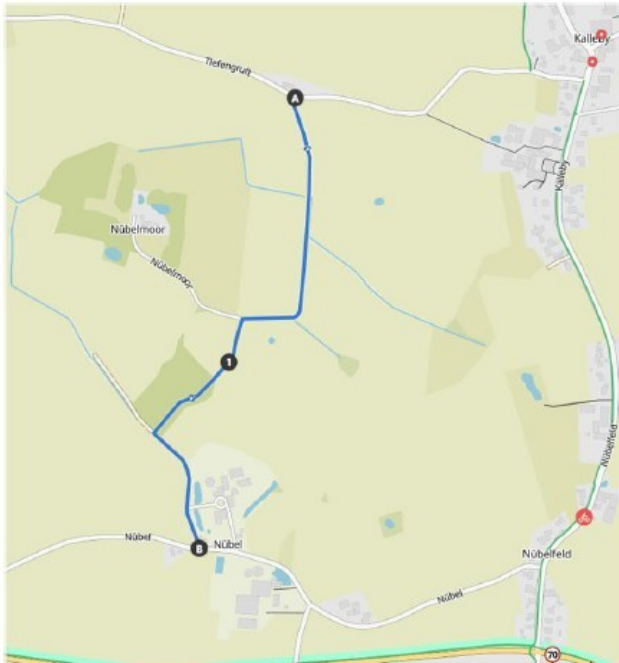
7. Kreisel Holmlück

- Verkehrsexperiment oder Shared Space – Verkehrsplaner für Neugestaltung anhand der Bedürfnisse der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Schüler, Senioren).
- Der Kreisl Holmlück weist unterschiedliche Pflasterungen auf. Der Fußweg aus Richtung Holmlück (Seniorenwohnanlage) endet abrupt. Für Gehbehinderte oder Menschen mit Rollatoren ist diese Strecke nur mühsam zu bewältigen. Der Fußweg aus Richtung Hattlund Moor (Grundschule und Kita) endet ebenso abrupt. Es ist für die Verkehrsteilnehmer nicht ersichtlich wo Straße, Fußweg oder Radweg verlaufen.
- Die gleiche Situation stellt sich bei den anderen Zuwegungen aus Richtung B 199 oder vom Fußweg aus Richtung Am Wasserwerk.
- Ist auch als Maßnahme der Städtebauförderung beschrieben (allerdings ist die Umsetzung hier nicht absehbar)
- War mehrfach Thema in der GV

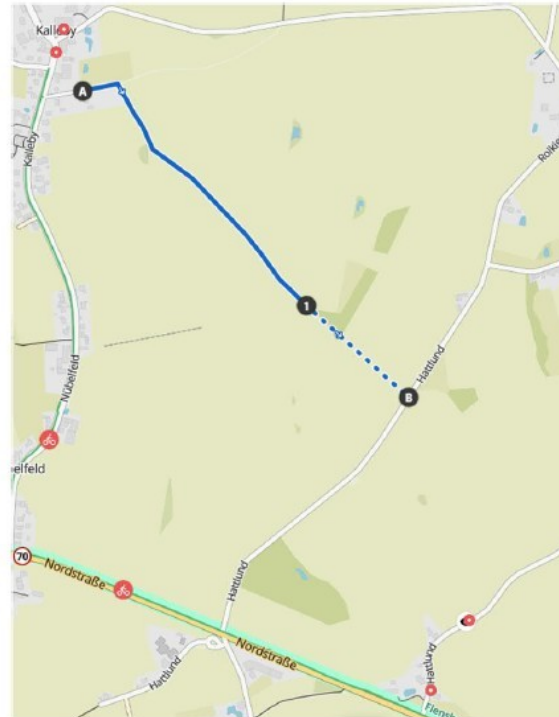
Drei weitere Radwege - Lückenschluss im Gemeindegebiet

- Diese Vorschläge wurden von Einwohnern eingereicht. Die Herstellung dieser Lückenschlüsse stellt eine erhebliche Verbesserung der innerörtlichen Radinfrastruktur dar.

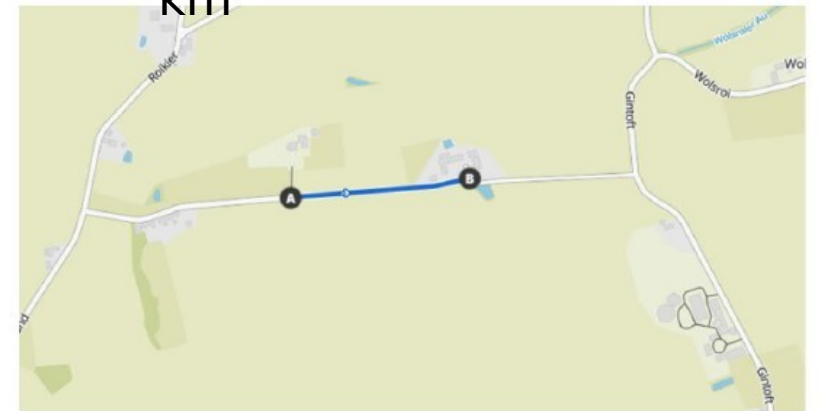
Nübel – Nübelmoor – Kalleby 1,11 Km



Kalleby – Hattlund 1,09 Km



Roikier – Gintoft 0.34 km



Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
LV Kostenschätzung				
Bereich 1. Maßnahmen Radwegekonzept				
Titel 1.1. L 248 Gintofter/Westerholmer Straße				
1.1.10.	Markierung 1/1 m, b = 12 cm, gestrichelt	1.100,00 m	8,00 €	8.800,00 €
1.1.20.	Furtmarkierung herstellen	20,00 m	23,00 €	460,00 €
1.1.30.	Piktogramme Radfahrer + Pfeil	10,00 St	100,00 €	1.000,00 €
1.1.40.	Rote Bodenmarkierung, Reibeplastik	50,00 m2	100,00 €	5.000,00 €
1.1.50.	Optimierung LSA-Steuerung	1,00 Psch	3.000,00 €	3.000,00 €
1.1.60.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	8,00 St	250,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 1.1. L 248 Gintofter/Westerholmer Straße				20.260,00 €
Titel 1.2. Dingholz				
1.2.10.	Markierung 1/1 m, b = 12 cm, gestrichelt	400,00 m	8,00 €	3.200,00 €
1.2.20.	Furtmarkierung herstellen	20,00 m	23,00 €	460,00 €
1.2.30.	Piktogramme Radfahrer + Pfeil	4,00 St	100,00 €	400,00 €
1.2.40.	Rote Bodenmarkierung, Reibeplastik	20,00 m2	100,00 €	2.000,00 €
1.2.50.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	4,00 St	250,00 €	1.000,00 €
Summe Titel 1.2. Dingholz				7.060,00 €
Titel 1.3. Küstenstrasse (K 99) Mühlendamm-Neukirchen				
1.3.10.	Fahrbahnmarkierung Radweg Ende	1,00 Psch	1.000,00 €	1.000,00 €
1.3.20.	Piktogramme Radfahrer + Pfeil	2,00 St	100,00 €	200,00 €
1.3.30.	Rote Bodenmarkierung, Reibeplastik	10,00 m2	100,00 €	1.000,00 €
1.3.40.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	4,00 St	250,00 €	1.000,00 €
Summe Titel 1.3. Küstenstrasse (K 99) Mühlendamm-Neukirchen				3.200,00 €
Titel 1.4. Unfallschwerpunkte entlang B 199 (Nübelfeld,Hattlund, Steinbergkirche)				
1.4.10.	Fahrbahnmarkierung	1,00 Psch	1.000,00 €	1.000,00 €
1.4.20.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	10,00 St	250,00 €	2.500,00 €
1.4.30.	Bedarfsampel liefern und aufstellen	1,00 St	45.000,00 €	45.000,00 €
Summe Titel 1.4. Unfallschwerpunkte entlang B 199 (Nübelfeld,Hattlund, Steinbergkirche)				48.500,00 €
Titel 1.5. Fahrradstraße Groß-Quern - Steinbergkirche Grundschule				
1.5.10.	Fahrbahnmarkierung	1,00 Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
1.5.20.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	8,00 St	250,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 1.5. Fahrradstraße Groß-Quern - Steinbergkirche Grundschule				4.000,00 €
Titel 1.6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB				
1.6.10.	Haltestellen Infotafel	2,00 St	500,00 €	1.000,00 €
1.6.20.	Überdachte Farradabstellanlage	1,00 St	10.000,00 €	10.000,00 €
1.6.30.	Pflasterfläche herstellen	50,00 m2	100,00 €	5.000,00 €
1.6.40.	Sitzbänke liefern und aufstellen	4,00 St	2.000,00 €	8.000,00 €

*alle Beträge ohne Auszeichnung = netto

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
1.6.50.	Tisch liefern und aufstellen	2,00 St	2.500,00 €	5.000,00 €
1.6.60.	Trinkwasserspender liefern und aufstellen	1,00 St	5.000,00 €	5.000,00 €
1.6.70.	E-Ladestellen liefern und montieren	2,00 St	3.000,00 €	6.000,00 €
Summe Titel 1.6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB				40.000,00 €
Titel 1.7. Kreisel Holmlück				
1.7.10.	Neugestaltung Kreisel	1,00 Psch	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe Titel 1.7. Kreisel Holmlück				30.000,00 €
Titel 1.8. Radweg, b = 2,5 m, Nübel - Nübelmoor - Kalleby				
1.8.10.	Boden lösen und abfahren	900,00 m3	35,00 €	31.500,00 €
1.8.20.	Rohplanum herstellen, Boden verdichten	2.800,00 m2	2,00 €	5.600,00 €
1.8.30.	Frostschuttschicht 0/32 mm liefern und einba	700,00 m3	45,00 €	31.500,00 €
1.8.40.	Feinplanum herstellen	2.800,00 m2	3,00 €	8.400,00 €
1.8.50.	Deckkies, d = 5cm, liefern und einbauen	140,00 m3	75,00 €	10.500,00 €
1.8.60.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	4,00 St	250,00 €	1.000,00 €
Summe Titel 1.8. Radweg, b = 2,5 m, Nübel - Nübelmoor - Kalleby				88.500,00 €
Titel 1.9. Radweg, b = 2,5 m, Kalleby - Hattlund				
1.9.10.	Boden lösen und abfahren	850,00 m3	35,00 €	29.750,00 €
1.9.20.	Rohplanum herstellen, Boden verdichten	2.725,00 m2	2,00 €	5.450,00 €
1.9.30.	Frostschuttschicht 0/32 mm liefern und einba	700,00 m3	45,00 €	31.500,00 €
1.9.40.	Feinplanum herstellen	2.725,00 m2	3,00 €	8.175,00 €
1.9.50.	Deckkies, d = 5cm, liefern und einbauen	140,00 m3	75,00 €	10.500,00 €
1.9.60.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	4,00 St	250,00 €	1.000,00 €
Summe Titel 1.9. Radweg, b = 2,5 m, Kalleby - Hattlund				86.375,00 €
Titel 1.10. Radweg, b = 2,5 m, Roikier - Gintoft				
1.10.10.	Boden lösen und abfahren	260,00 m3	35,00 €	9.100,00 €
1.10.20.	Rohplanum herstellen, Boden verdichten	850,00 m2	2,00 €	1.700,00 €
1.10.30.	Frostschuttschicht 0/32 mm liefern und einba	220,00 m3	45,00 €	9.900,00 €
1.10.40.	Feinplanum herstellen	850,00 m2	3,00 €	2.550,00 €
1.10.50.	Deckkies, d = 5cm, liefern und einbauen	50,00 m3	75,00 €	3.750,00 €
1.10.60.	Verkehrsschilder liefern und aufstellen	4,00 St	250,00 €	1.000,00 €
Summe Titel 1.10. Radweg, b = 2,5 m, Roikier - Gintoft				28.000,00 €
Titel 1.11. Rundung				
1.11.10.	Rundung	1,00 Psch	1.247,86 €	1.247,86 €
Summe Titel 1.11. Rundung				1.247,86 €
Summe Bereich 1. Maßnahmen Radwegekonzept				357.142,86 €

Pos.Nr.	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
Summe netto			357.142,86 €

Zusammenfassung

Titel 1.1. L 248 Gintofter/Westerholmer Straße	20.260,00 €
Titel 1.2. Dingholz	7.060,00 €
Titel 1.3. Küstenstrasse (K 99) Mühlendamm-Neukirchen	3.200,00 €
Titel 1.4. Unfallschwerpunkte entlang B 199 (Nübfeld,Hattlund, Steinbergkirche)	48.500,00 €
Titel 1.5. Fahrradstraße Groß-Quern - Steinbergkirche Grundschule	4.000,00 €
Titel 1.6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB	40.000,00 €
Titel 1.7. Kreisel Holmlück	30.000,00 €
Titel 1.8. Radweg, b = 2,5 m, Nübel - Nübelmoor - Kalleby	88.500,00 €
Titel 1.9. Radweg, b = 2,5 m, Kalleby - Hattlund	86.375,00 €
Titel 1.10. Radweg, b = 2,5 m, Roikier - Gintoft	28.000,00 €
Titel 1.11. Rundung	1.247,86 €
Bereich 1. Maßnahmen Radwegekonzept	357.142,86 €

Gesamt netto	357.142,86 €
zzgl. 19,0 % MwSt.	67.857,14 €
Gesamt brutto	<u>425.000,00 €</u>

Ort/Datum/Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Von: "Pirkstin, Andy" <Andy.Pirkstin@schleswig-flensburg.de>
Betreff: Stellungnahme zu geplanten Radinfrastrukturmaßnahmen in Steinbergkirche
Datum: 2. November 2023 um 14:58:38 MEZ
An: "'dagmar.lorenz@web.de'" <dagmar.lorenz@web.de>
Kopie: "Petersen, Maik" <Maik.Petersen@schleswig-flensburg.de>, "Wiese, Jan" <Jan.Wiese@schleswig-flensburg.de>

Sehr geehrte Frau Lorenz,

zu Ihrer Abfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**zu 1. Maßnahme L248 durch Steinbergkirche Innerorts Gintofter Str.
– Westerholmer Str.:**

1. Radfahrschutzstreifen werden durch Leitlinien (Zeichen 340) mit Schmalstrichen von 1,00 m Länge und 1,00 m Lücke markiert. Er ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich. Der Schutzstreifen ist in der Regel 1,50 m, mindestens aber 1,25 m breit. Die Breite des zwischen Schutzstreifen verbleibenden Teils der Fahrbahn soll mindestens 4,50 m und bei hohen Verkehrsstärken besser 5,00 m betragen. Der Schutzstreifen ist Teil der Fahrbahn. Er darf von Kraftfahrzeugen nur im Bedarfsfall (z. B. Begegnung mit Lastkraftwagen) befahren werden. Fahrzeuge dürfen auf Schutzstreifen nicht parken. Beidseitige Schutzstreifen erfordern somit Fahrbahnbreiten von mindestens 7,00 m (ohne Parken).

Ob diese erforderlichen Breiten der Fahrbahnen hier vorliegen ist fraglich. Dieses sollte im Vorwege von der Gemeinde ggf. mit dem Straßenbaulastträger geprüft werden.

2. In § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird ausdrücklich bestimmt, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der Begriff „erheblich übersteigt“ verlangt von der Straßenverkehrsbehörde für ihre Anordnung streckenbezogen konkrete Gründe anzugeben, die die Anordnung als

zwingend erforderlich charakterisieren.

Allgemeine Erwägungen und Vermutungen (ein Beurteilungsspielraum) verbieten sich. Erklärtes Ziel des Ordnungsgebers (Bund) war und ist es, eine Inflation von Verkehrszeichen zu vermeiden, da deren Vielzahl die Wirkung des einzelnen Schildes mindert. Die Akzeptanz straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen sinkt, und zwar auch an den echten Gefahrenpunkten, an denen die Befolgung der Anordnung zwingend erforderlich ist. Ein Zuviel an Ver- und Gebotsschildern erzeugt also nicht mehr, sondern weniger Sicherheit.

Darüber hinaus führt § 39 Abs. 1 StVO (Verkehrszeichen) folgendes aus: Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In einer für diese Straßen zuvor geprüfte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wegen Lärmschutz, ergab eine Unfallanalyse, dass sich keine geschwindigkeitsbedingten Unfälle ereignet haben. Bei den Unfällen handelt es sich jeweils um individuelle Fahrfehler, deren Verhaltensregeln bereits in der StVO geregelt sind. Es lässt sich aus diesen Unfällen keine besondere Gefahrenlage erkennen. Darüber hinaus liegen auch keine Erkenntnisse zu besonderen örtlichen Aspekten vor, die eine konkrete Gefahr auch unabhängig von (nicht) realisierten Unfällen begründen.

Aus diesen Gründen kann Ihrem Vorschlag für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht entsprochen werden.

Hier erlaube ich mir den Hinweis auf § 3 StVO (Geschwindigkeit)

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die

Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen

Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel,

Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine

geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell

gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

3. Bezüglich der Ampelschaltung können Sie sich an den Straßenbaulastträger, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Flensburg, wenden.

zu 2. Maßnahme Dingholz ca. 400 m (L21) davon ca. 200 m Popup Radweg:

1. Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung verweise ich auf zu 1. Nr. 2. Unfalldaten und eine Auswertung einer Gefahrenlage kann im Rahmen einer weiteren Prüfung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden (LBV.SH und Polizeidirektion Flensburg, Sachgebiet Verkehr) vorgenommen werden. Ein entsprechendes Anhörungsverfahren, auch in Bezug auf den Hinweis, dass Radfahrer auf der Fahrbahn weiterfahren müssen (Stichwort: Zeichen 138 - Radverkehr) werde ich in die Wege leiten.

2. Schutzstreifen sind nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich. Siehe auch Nr. 1 zu 1.

3. Bauliche Maßnahmen, wie der Bau eines Radweges, liegt nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an den Straßenbaulastträger LBV.SH.

zu 3. Maßnahme Küstenstraße (K99) Mühlendamm-Neukirchen:

1. Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung verweise ich auf Nr. 2 zu 1. Unfalldaten und eine Auswertung einer Gefahrenlage erfolgten in der Unfallkommission 2021 und 2022. Die drei dort polizeilich aufgeführten Unfälle jeweils aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 wurden betrachtet und entschieden, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Der Radweg wurde lt. LBV.SH saniert. Weitere Unfälle sind bislang nicht bekannt. Insoweit verweise ich auf meine Ablehnung zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone vom 20.09.2022 in diesem Bereich. Die Ablehnung liegt dem Amt Geltinger-Bucht vor.

2. Bezüglich eines Radwegebaus wenden Sie sich an den LBV.SH

oder bei Kreisstraßen an Hilke Richardsen, Kreis Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Infrastruktur, Tel. 04621 87-442,
hilke.richardsen@schleswig-flensburg.de.

zu 4. Maßnahme Unfallschwerpunkte entlang B199 (Nübelfeld, Hattlund, Steinbergkirche):

1. B199 Hattlund: In der Vergangenheit wurde sich dieser Bereich mehrmals angesehen und eine Vielzahl von Prüfungen (in verschiedenen Antragsverfahren, einem Widerspruchsverfahren und einer fachaufsichtlichen Bewertung) haben stattgefunden. Im Verwaltungsverfahren wurden über die beantragten verkehrsbehördlichen Maßnahmen entschieden und sind bestandskräftig geworden. Für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens sind aktuell keine Anhaltspunkte ersichtlich. Als letzte Maßnahme wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 24.08.2023 die Aufstellung von Zeichen 136 (Kinder) auf der B199 im Bereich der Schule in Hattlund veranlasst und durch den LBV.SH aufgestellt.

2. Bezüglich der Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts) ist dieses an Kreuzungen und Einmündungen

sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten anzuordnen, wenn der Radweg im Verlauf der vorfahrtsberechtigten Straße für den Radverkehr in beide Richtungen freigegeben ist (Freigabe linker Radwege - Radverkehr in Gegenrichtung). Das Zusatzzeichen ist oberhalb von Zeichen 205/206 in Größe 2 anzubringen (StVO Anlage 2 lfd. Nr. 2.1/3.2).

Eine entsprechende Prüfung kann durch die Gemeinde oder Amt erfolgen und entsprechend umgesetzt werden. Ansonsten wird im Rahmen der nächsten Verkehrsschauen eine Prüfung erfolgen.

3. B199 Steinbergkirche/Holmlück: Auch in dieser Angelegenheit wurde in der Vergangenheit bereits eine Entscheidung getroffen und eine Bedarfslichtzeichenanlage für nicht notwendig gehalten, auch, weil in ca. 150 m Entfernung im Bereich B199 / L248 „Gintofter Straße“ eine Fußgängerlichtzeichenanlage genutzt werden kann.

zu 5. Fahrradstraße oder Fahrradzone von Groß-Quern nach Steinbergkirche Grundschule:

Ob hier eine Fahrradstraße/-zone eingerichtet werden könnte, wäre im Rahmen einer Prüfung mit den Fachbehörden zu klären. Hierfür bitte ich um einen entsprechenden Antrag von der Gemeinde. Schließlich sind damit Einschränkungen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr und landwirtschaftlichen Fahrzeugen verbunden.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Rn. 1 und 2 zu Zeichen 244.1/2 kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

zu 6. Mobilitätsstation Steinbergkirche ZOB:

Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Es handelt sich hier um bauliche Maßnahmen, die ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzuklären sind.

zu 7. Kreisel Holmlück:

Auch hier handelt es sich offensichtlich um bauliche Maßnahmen, die mit dem Straßenbaulastträger abzuklären sind. Zur besseren Verkehrsführung wurde im Rahmen einer Verkehrsschau am 09.06.2022 vorgeschlagen, die Gehwegführung im Einmündungsbereich „Am Wasserwerk“ anzupassen und eventuelle Hochborde bzw. Absenkungen neu zu erstellen. Hierzu verweise ich auf meinen Bescheid vom

29.11.2022 (Antrag auf Verkehrszeichen 136 – Kinder im „Hattlundmoor“), der dem Amt Geltinger Bucht vorliegt.

zu 8. Drei weitere Radwege – Lückenschluss im Gemeindegebiet:

Bauliche Maßnahmen, wie der Bau eines Radweges, liegt nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an den Straßenbaulastträger. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Andy Pirkstin

Kreis Schleswig-Flensburg
Fachdienst Straßenverkehrsbehörde
Raum 1.01
St. Jürgener Straße 49
24837 Schleswig
Telefon: 04621 87-435
Besuchen Sie auch unsere Internetpräsenz
unter www.schleswig-flensburg.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Dagmar Lorenz
<dagmar.lorenz@web.de> Gesendet: Dienstag, 15. August 2023
14:36 An: Pirkstin, Andy <Andy.Pirkstin@schleswig-flensburg.de>;
Petersen, Maik <Maik.Petersen@schleswig-flensburg.de> Cc: Jürgen
Schiewer <buergermeister@steinbergkirche.de>; Henning Claußen
<henning.claussen@tiefbau-pinn.de>; Hans Wilhelm Hansen
<HansW.Hansen@gmx.net>; Olaf Beuthin <olaf@beuthin.de>; "Jürgen
Becker (B90/DG)" <juergen.becker@gruene-sl-fl.de>; Christiane Pareike
<Christiane.Pareike@nordlandwelle.de>; Torben Wrabetz
<t.wrabetz@greve-bauunternehmen.com>; I Beckmann

<i.beckmann@steinbergkirche.de>; A Erichsen56
<a.erichsen56@gmail.com>; manfred bogner
<manfred.bogner@gmx.de> Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zu
geplanten Radinfrastrukturmaßnahmen in Steinbergkirche Priorität:
Hoch

Sehr geehrter Herr Pirkstin,
für die Gemeinde Steinbergkirche bin ich bürgerliches Mitglied im
Ausschuss für Infrastruktur und Umweltschutz. Wir bereiten einen
Förderantrag zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur aus dem
Programm „Stadt und Land“ vor. Die geplanten Maßnahmen ergeben
sich zum großen Teil aus den Prioritäten des kreisweiten
Radverkehrskonzeptes, aber auch aus Anregungen und Wünschen der
Bewohner. Insbesondere die nicht abgesicherten Querungen an der B
199 geben immer wieder Anlass zu großer Sorge. Wir haben diese
Maßnahmen bereits mit den Mobilitätsberatern der Klimaschutzregion
Schleswig-Flensburg abgestimmt, die uns auch bei dem weiteren
Verfahren unterstützen.

Zur Antrags Einreichung benötigen wir u.a. Ihre Stellungnahme als
Straßenverkehrsbehörde. Wegen der Komplexität des Themas schlage
ich vor, dass wir uns zeitnah dazu persönlich austauschen, gerne auch
im Rahmen eines Ortstermins.

mit freundlichen Grüßen
Dagmar Lorenz
Dipl.Biologin

Tel. 04632 476
mobil 010607510350

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung zweier Arbeitsgruppen zur Einführung einer Tourismusabgabe und zur gezielten Gewerbeansiedlung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

08.01.2024

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat sich im Rahmen seiner Beratung des Haushaltes 2024 dafür ausgesprochen zwei Arbeitsgruppen zur Haushaltsoptimierung einzurichten. Eine Arbeitsgruppe zur Einführung einer Tourismusabgabe sowie einer weiteren Arbeitsgruppe zur Identifizierung weiterer Gewerbegebiete und/oder Ausweitung bestehender Gewerbegebiete sowie zur gezielten Ansprache von (emissionsfreien) Unternehmen, Gastronomiebetrieben und Freiberuflern (z.B.: Medienschaffende, ...).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Einführung einer Arbeitsgruppe „Tourismusabgabe“ mit den folgenden Arbeitsgruppenmitgliedern:

unter der Arbeitsgruppenleitung von:

sowie einer weiteren Arbeitsgruppe „Gewerbeansiedlung“ mit den folgenden Arbeitsgruppenmitgliedern:

.....
.....
.....
.....
.....

unter der Arbeitsgruppenleitung von:

.....

Anlagen: